

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

27. Sitzung, 15.04.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des dritten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenundzwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 15. April 1850.

Tagesordnung: Bericht des Ausschusses wegen Revision des Wahlgesetzes. — Bericht des Ausschusses über das Interim. — Interpellation des Abg. Kitz, betreffend die Stellung der St.-Reg. zum Berliner Bündniß. — Bericht des Abtheilungsausschusses über den Antrag des Abg. Werry wegen der Schulgesetze. — Bericht desselben Ausschusses wegen der Vorstellung der Besitzer des Sander Salzengrodens. — Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Entschädigung für aufgehobene Bannrechte.

Vorsitz: Präsident Kitz, zum Theil Vicepräsident Wibel.

Die Sitzung beginnt 10³/₄ Uhr in Anwesenheit der Regierunqs-Commissare Plate und Bucholz unter Vorsitz des Vicepräsidenten Wibel.

Vicepräsident: Die Sitzung ist eröffnet, der Herr Schriftführer wird Ihnen das Protocoll der vorigen Sitzung vorlesen.

(Dies geschieht durch den Schriftführer Tappenbeck.)

Sind Erinnerungen gegen das Protocoll zu erheben? wo nicht, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Nach der Tagesordnung haben wir zunächst mit der Präsidentenwahl zu verfahren.

Ich ersuche die Herren, die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

(Nach Auszählung der Stimmzettel.)

Der Abg. Kitz ist zum Präsidenten erwählt mit 38 Stimmen.

Auf den Abg. Panerag fielen 2, auf den Abg. Wibel 1 Stimme.

Präsident: Meine Herren, ich kann Ihnen nur meinen Dank für das mir bewiesene Vertrauen wiederholen, mit dem Besprechen, die Pflichten meines Amtes, welches Sie mir durch dieses Vertrauen und die bisher bewiesene Nachsicht so sehr erleichtern, nach besten Kräften zu erfüllen.

Wir schreiten zur Wahl des ersten Vicepräsidenten.

Ich bitte, die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

(Nach Vornahme der Wahl.)

27.

Es ist zum ersten Vicepräsidenten erwählt der Abg. Wibel mit 26 Stimmen, ferner haben Stimmen erhalten Panerag 13, Barnstedt 2.

Wir wählen jetzt den zweiten Vicepräsidenten.

(Nach Schluß der Wahlhandlung.)

Der Abg. Barnstedt ist mit 28 zum zweiten Vicepräsidenten erwählt.

Außerdem aber haben erhalten Panerag 10, Niebour II. 1, Barleben 1 Stimme.

Bevor wir zum weiteren Gegenstande unserer Tagesordnung übergehen, habe ich noch folgende Eingänge anzuzeigen.

1) Folgendes Schreiben des Groß. Staatsministeriums vom 12. April:

„Da nach §. 2. der Anlage 3. des Staatsgrundgesetzes der Staatsgerichtshof gebildet werden muß, so ersucht das Staatsministerium den allgemeinen Landtag, nach §. 4. und 5. der angezogenen Anlage, die Wahl der Mitglieder und Erzsahrichter vornehmen zu wollen. Dem Oberappellationsgerichte ist wegen der Ausloosung der Mitglieder, welche in den Staatsgerichtshof einzutreten haben, die erforderliche Aufgabe zugegangen und wird eine Mittheilung der von der Staatsregierung gewählten Mitglieder demnächst erfolgen.“

Oldenburg, den 12. April 1850.

Staatsministerium.

v. Büttel.

v. Grün.“

65



Meine Herren, bei dem Anfange der Session haben Sie eine besondere Commission bestellt, welche unter andern auch die Aufgabe hatte, die Mitglieder zu den Ausschüssen vorzuschlagen. Die Ausschusarbeiten kann die Versammlung immer abändern.

Hier aber handelt es sich um die Richter, denen der Landtag sich zu unterwerfen hat, also ist hier dieser Vorbericht meines Erachtens gewiß um so mehr geboten und ich möchte daher vorschlagen, daß Sie einen Ausschuß von drei Personen erwählen, welcher Ihnen über die in diesen Staatsgerichtshof zu wählenden Richter Vorschläge mache, woran natürlich selbstredend Niemand gebunden ist. Ich werde dann veranlassen, daß diesem Ausschuß ein Verzeichniß sämmtlicher richterlichen Beamten des Großherzogthums vorgelegt werde.

Wenn Niemand widerspricht, so würde ich danach verfahren und könnten wir dann den Ausschuß morgen wählen.

Ferner ist eingegangen folgendes Schreiben des Großstaatsministeriums vom 12/14 d. M.:

„Nach dem Schreiben vom 8. V. d. M. hat der allgemeine Landtag das Eruchen um Mittheilung des Erlasses vom 29. Januar d. J. über die Stellung der Staatsdiener im Staate nach veränderter Verfassung und eines ähnlichen früheren Erlasses an das Militär, auf den Grund des Art. 143. des Staatsgrundgesetzes, erneuert. Das Staatsministerium hat nach dem Schreiben vom 30. v. M. die Mittheilung verweigern zu müssen geglaubt, weil der Antrag des allgemeinen Landtags auf den Art. 144. des Staatsgrundgesetzes gestützt war und weil, der weitgreifenden Consequenzen wegen, dem allgemeinen Landtage nicht das Recht eingeräumt werden konnte, die Mittheilung einzelner Verfügungen, um dieselben einer Prüfung zu unterziehen, verlangen zu können.

Das Staatsministerium verkennt dagegen nicht die Rechte des Landtags, welche demselben nach Art. 143. des Staatsgrundgesetzes zustehen und es ist bereit, über alle Landesangelegenheiten Auskunft zu erteilen. Wie indessen die Auskunft gegeben werden soll, hängt lediglich von der Entscheidung der Staatsregierung ab und kann sie auch nach dem neuesten, nicht so weit gehenden Beschlusse des Landtages ein Recht, die Mittheilung einzelner Erlasse verlangen zu können, nicht zustehen und eben so wenig unbedingt einräumen, daß in den vorliegenden Fällen es sich um Landesangelegenheiten im Sinne des Art. 145. handele.

In Berücksichtigung der wiederholt ausgesprochenen Wünsche des Landtages entspricht indessen das Staatsministerium dem Beschlusse vom 6. d. M. dieses Mal dahin, daß es hieneben den Erlaß vom 29. Januar d. J. ergebenst mittheilt, *) wogegen

*) Da nach den Grundsätzen einer constitutionell-monarchischen Verfassung die ausübende Gewalt allein der Staatsregierung vorbehalten bleibt, und dieselbe demnach auch berufen ist, vor Allem für Gehaltung der innern Sicherheit und Ordnung des Staates Sorge zu tragen, um dadurch die festere Begründung des Staates selbst, wie die Ausbildung seiner Einrichtungen möglich zu machen, so ist damit dem durch das Vertrauen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs an die Spitze der

gen es rücksichtlich des Erlasses an das Militär, an Art. 145. des Staatsgrundgesetzes die Auskunft dahin erteilt, daß durch denselben alle Officiere auf die Nothwendigkeit der Vorsicht und Zurückhaltung in ihren Aeußerungen über politische Angelegenheiten aufmerksam gemacht und aufgefördert sind, selbst für eine solche Haltung zu wirken, damit ein Einschreiten der Vorgesetzten, der Obrigkeit, vermieden werden.

Eine förmliche Mittheilung des Erlasses selbst ist, mit Rücksicht auf die militärische Disciplin, unterblieben; das

Verwaltung gestellten Staatsministerium die Aufgabe geworden, strenge darüber zu wachen, daß keine Gegenstrebungen in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung, die Ausführung der für nothwendig gehaltenen Regierungsmaßregeln lähmen oder durchkreuzen und vielleicht ganz unmöglich machen, ja sogar am Ende die Verfassung selbst gefährden.

So wenig nun auch die Staatsregierung gemeint sein kann, im Allgemeinen den politischen Ansichten entgegenzutreten, vielmehr die Berechtigung einer jeden Ueberzeugung in politischen Dingen anerkennt, so muß doch von den im Staatsdienste Stehenden mit Recht erwartet werden, daß Jeder seine Dienststellung und sein dadurch begründetes Verhältniß zur Staatsregierung gehörig würdige und nicht durch Parteiwesen sich der Staatsregierung geradezu entgegenstelle und angründend wider sie verfare, auch da, wo er an beaufsichtiger Stelle vollkommen berechtigt ist, seine Ansichten zu entsalten, diejenige Rücksichtnahme beobachte, wie sie für einen Beamten, der selbst an der Verwaltung und den Geschäften des Staates Theil nimmt, besonders unter einer constitutionellen Verfassung, geziemend erscheint.

Die Staatsregierung muß, um bestehen und ihren schweren Pflichten genügen zu können, erwarten, daß ein Jeder, welcher vielleicht nicht mit den von ihr als zweckmäßig anerkannten Grundsätzen übereinstimmt und ein Amt übernimmt, sich vorher sage, daß er solchem Amte, zum Wohle des Ganzen, ein Opfer zu bringen schuldig ist, und ebenso werden die schon Angestellten sich nicht verhehlen können, daß, wenn dem Einen oder Andern ein solches Opfer zu bringen nicht möglich scheint, ihm die Pflicht als Ehrenmann obliege, seinem Amte zu entsagen. Die Staatsregierung kann aber nicht zu eben, daß die im Staatsdienste Stehenden wider sie eine handelnde Parteinellung einnehmen oder dazu die Hand bieten.

Das Staatsministerium hat sich demnach verpflichtet erachtet, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge anzurathen, daß solchen Bestrebungen, wo sie sich zeigen, von der Staatsregierung mit allen gesetzlichen Mitteln entgegengetreten werde.

Nach Höchster Entscheidung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs geht demzufolge allen Vorständen der Auftrag zu, den Mitgliedern aller Collegien, den dabei Angestellten, wie den übrigen Behörden des Landes mit seinen sämmtlichen Unterofficialen Obigem gemäß das Erforderliche mitzutheilen, damit kein Angestellter über die Absicht der Staatsregierung in Zweifel sein könne, womit die Aufgabe verbunden wird, dahin zu wirken, daß die Stellung des Einzelnen klar erkannt und gebührend eingehalten werde.

Geschieht es hernach, daß Jemand die Staatsregierung zu einem Einschreiten veranlaßt, so hat derselbe um so mehr die Folgen sich lediglich selbst zuzuschreiben.

Oldenburg, den 29. Januar 1830.

Staatsministerium.

v. Bittel.

v. Grün.“

Staatsministerium ist indessen bereit, denselben vertraulich mitzutheilen, wenn der Landtag dahin einen Antrag stellen sollte.

Oldenburg, den 12. April 1850.

Staatsministerium.

v. Buttrel.

v. Grün."

Das Rescript in Bezug auf die Staatsdiener ist angelegt. Es wird vielen der Herren schon bekannt sein, indessen wohl nicht Allen und ich werde es daher, zumal dasselbe nicht sehr lang ist, vorlesen dürfen.

Dieser Erlass ist vom 29. Januar d. J. und lautet wie folgt:

Was die geschäftliche Behandlung dieses Schreibens anbetrifft, so darf ich wohl von der Voraussetzung ausgehen, daß der Landtag sich diese Reskripte nicht erbeten hat, um daran seine Neugierde zu befriedigen, sondern um denselben seine pflichtmäßige Aufmerksamkeit zuzuwenden, möge nun diese Thätigkeit auf diesen oder jenen Art. des Staatsgrundgesetzes gebaut werden können. Ich glaube nun, dieses Rescript an die Staatsdiener sowohl als auch das Schreiben, womit dasselbe uns zugesandt ist, giebt zu so mancherlei Erwägungen Veranlassung, daß es wohl zweckmäßig erscheinen dürfte, einen Ausschuß etwa aus 7 Personen dafür zu bestellen, den ich hiermit vorschlage.

Es ergibt sich nämlich

1) aus diesem Schreiben, daß das Staatsministerium an den Art. 145. des Staatsgrundgesetzes eine Unterscheidung knüpft, die vielleicht einigermaßen bedenklich erscheinen könnte, indem die Regierung darnach das Recht des Landtags, Auskunft über Landesangelegenheiten zu begehren, durchaus anerkennt, dagegen aber über das Wie, also die Modalität, sich die Umschließung vorbehält. Außerdem hat das Ministerium 2) erklärt, daß es zwar im vorliegenden Falle dieses Rescript an die Staatsdiener mitgetheilt habe, jedoch das Recht des Landtags dazu nicht anerkenne, indem dies eine Sache sei, die sich unter „Landesangelegenheiten“ im Sinne des Art. 145. nicht subsumire. Außerdem mache ich, was den Inhalt selbst betrifft, aufmerksam auf den vielbesprochenen Passus, daß der Beamte auch da, wo er an berufsmäßiger Stelle vollkommen berechtigt ist, seine Ansichten zu entsalten, doch amtliche Rücksichten beobachten müsse, so daß ich hiernach, ohne mich natürlich hier auf diese Eingänge weiter einzulassen, meinen Antrag, daß Sie einen Ausschuß von 7 Personen dafür bestellen mögen, gerechtfertigt erachte und sofern kein Widerspruch erfolgt, denselben als gebilligt annehme.

Ferner sind eingegangen *previ manu* die Akten über die Neuwahl im 18. Wahlkreise. Diese Akten werde ich an die Abtheilung abgeben, welche früher darüber berichtet hat und könnte dieser Bericht morgen auf die Tagesordnung kommen.

Es ist eingegangen eine Eingabe des patriotischen Vereins zu Warden, wonach die sämtlichen Mitglieder dieses Vereins dem Landtage ihren Dank für den Beschluß aussprechen, wodurch er die Stellvertretung beim Militär aufgehoben hat.

Ferner ein Gesuch der Beerbten zu Kappeln, die Zahlung der sogenannten Vogtdienstgelder betr.

Diese Vorstellung schließt mit der Bitte, der Landtag wolle die fraglichen Vogtdienstgelder, die, wie Supplikanten ausführen, aus der frühern Verpflichtung, dem Vogte Dienstfuhren im Reihedienste zu leisten, herrühren, für nicht begründet und aufgehoben erklären, eventuell dieselben den Ablösungsgegenständen beizuzählen.

Soweit es eventuell die Bitte um Ablösung betrifft, würde die Sache an den Ausschuß für das Ablösungsgesetz abzugeben sein, im übrigen aber schwerlich zur Competenz des allgemeinen Landtags gehören.

Dann ist eingegangen eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Vorstellung aus dem hiesigen Stadtgebiet dahin gehend, daß der Landtag an das Großherzogliche Staatsministerium die Bitte richten möge, dem nächsten Provinziallandtage den Entwurf eines Schulgesetzes vorzulegen.

Ein gleiches Gesuch ist eingegangen von mehreren Einwohnern des Amtes Ellens um baldige Vorlage des Entwurfs einer neuen Schulordnung. Dieser Gegenstand steht bekanntlich heute auf der Tagesordnung und würden bei der Verhandlung diese Petitionen zur Berücksichtigung kommen können.

Eingegangen sind ferner, eine Vorstellung des Eigenthümers des adelig freien Landguts Buschhausen im Amte Zever, worin derselbe bittet, den Art. 61. des Staatsgrundgesetzes einer Revision zu unterziehen.

Ferner eine Vorstellung der Eigenthümer der adelig freien Güter des Amtes Zever, worin sie ebenfalls bitten,

1) daß der Art. 61. des Staatsgrundgesetzes revidirt und abgeändert werde,

2) daß die Bonitirung der Ländereien unverzüglich vorgenommen werde.

Eine dieselben Bitten enthaltende Vorstellung ist ferner eingegangen von Seiten der Eigenthümer adelig freier Güter aus dem Amte Minsen, eine dergleichen aus dem Amte Zellens. Diese sämtlichen Vorstellungen habe ich bereits an den Berichterstatter über denselben Antrag aus dem Kirchspiel Sande abgegeben und stelle sie ihm wieder zurück. Der Gegenstand steht bekanntlich auf der heutigen Tagesordnung.

Die Tagesordnung führt zunächst zur Fortsetzung des Berichts über die Abänderung des Rekrutirungsgesetzes. Da dieser Bericht erst heute früh oder vielmehr erst vor der Sitzung vertheilt ist, so wird es wohl nicht in dem Wunsche der Versammlung liegen, ihn in sofortige Berathung zu nehmen, wir könnten ihn auf die morgende Tagesordnung setzen.

Auf der Tagesordnung steht dann der Bericht des Ausschusses über Revision des Wahlgesetzes und dürfte ich wohl den Berichterstatter ersuchen, diesen Bericht vorzutragen.

Abg. Niebour II. (Berichterstatter, verliest):

„Der Ausschuß hat sich in seinem früheren Berichte den Vorschlag der Wahlkreise in den Landgerichtsbezirken Oldenburg und Delmenhorst vorbehalten, weil die Sache hier große Schwierigkeiten hatte und eine vollständige Einigung noch nicht erreicht war.“



Der Ausschuss, auch hier von seinen früheren Erwägungen geleitet, schlägt jetzt für die gedachten beiden Kreise folgende Wahlkreise vor:

1. Wahlkreis Delmenhorst, bestehend aus Stadt und Amt Delmenhorst mit 1 Abgeordneten.
2. Wahlkreis Wildeshausen und Ganderkesee, bestehend aus den Ämtern gleichen Namens mit 3 Abgeordneten.
3. Wahlkreis Elsfleth-Berne, bestehend aus den Ämtern Elsfleth und Berne und dem Kirchspiele Holle mit 3 Abgeordneten.
4. Wahlkreis Zwischenahn, bestehend aus dem Amte Zwischenahn mit 1 Abgeordneten.
5. Wahlkreis Wardenburg-Hatten, bestehend aus den Kirchspielen gleichen Namens mit 1 Abgeordneten.
6. Wahlkreis Oldenburg, bestehend aus der Stadt, der Landgemeinde und Osternburg mit 3 Abgeordneten.

Zu 6. ist eine Minderheit (Schmedes) nicht einverstanden; dieselbe schlägt vielmehr statt des unter 6 gedachten Wahlkreises 2 Wahlkreise vor, nämlich:

6. a. Die Stadtgemeinde Oldenburg und das Kirchspiel Osternburg mit 2 Abgeordneten.
6. b. Die Landgemeinde Oldenburg mit 1 Abgeordneten.

Zur Rechtfertigung dieser Vorschläge wird noch folgendes bemerkt:

Kreis 1. entspricht dem 14. Wahlkreise der Verordnung vom 17. Decbr. 1819, nur ist das Kirchspiel Hasbergen bei dem Amte, zu welchem es gehört, belassen, da dies im Ganzen zu wünschen ist und die Abtrennung nach den vom Ausschusse gemachten Vorschlägen nicht nothwendig war.

Kreis 2. besteht aus der zum Landgerichtskreise Delmenhorst gehörigen Geest, wo keine erhebliche Verschiedenheit der Interessen und Lebensverhältnisse stattfindet, so daß der Ausschuss, welcher überhaupt den ganz kleinen Kreisen, wie früher bemerkt, nicht geneigt ist, hier eine weitere Zerlegung des gebildeten Wahlkreises für unzulässig halt. Der Kreis wird freilich von ziemlich bedeutendem Umfange, allein dies hat den Ausschuss um so weniger zu anderen Vorschlägen bestimmen können, als bisher noch nirgend bedeutende Klagen der Wahlmänner über die weiten Wege laut geworden sind, die Ablehnung der Wahl ja auch dem Einzelnen, welchem der Weg zu weit ist, freisteht.

Der Kreis 3., bei welchem die Landgerichtskreiseinteilung nicht berücksichtigt werden konnte, besteht aus den, an der Hunte und Weser belegenen, durch mehrfach gemeinsame Handels- und Schifffahrts-, auch Marsch- und Deichinteressen verbundenen Bezirken, und empfiehlt sich daher die Bildung dieses Wahlkreises vorzugsweise. Die Verbindung des Kirchspiels Holle mit dem Amte Berne war auch schon in der Verordnung vom 17. Decbr. v. J. beliebt.

Der Wahlkreis 4. entspricht dem Wahlkreis 4. der Verordnung vom 17. Decbr. v. J.

Der 5. Wahlkreis (Wardenburg-Hatten) ist gebildet, um die zu große Zerreißung des oldenburger Landgerichtskreises zu verhindern, und weil die Zusammenlegung dieser beiden

benachbarten Kirchspiele viel gerechtfertigter schien, als wenn das eine mit dem Amte Ganderkesee, das andere mit einem Theile des Amtes Wildeshausen, wie in der Verordnung vom 17. Decbr. v. J. geschehen, vereinigt wurde.

Hinsichtlich des 6. Kreises (bez. der Kreise 6. a. und b.) geht

Die Mehrheit des Ausschusses davon aus, daß die Landgemeinde, auch in kirchlicher Hinsicht mit der Stadt vereinigt, der Stadt gegenüber eine Selbstständigkeit der Interessen und Verhältnisse nicht habe, daß sie vielmehr in jeder Beziehung in der engsten Verbindung mit der Stadt stehe. Deshalb wünscht die Mehrheit, der Landgemeinde kein Wahlrecht für sich allein zu geben, um so weniger, als doch die abgesonderte Wahl der Landgemeinde wohl meistens nur unter dem Einflusse der Stadt zu Stande kommen dürfte. Die Minderheit des Ausschusses zieht es vor, die städtischen Interessen ganz abgesondert für sich vertreten zu lassen, kann auch die Selbstständigkeit der Interessen der Landgemeinde so unbedingt nicht ableugnen, als es die Mehrheit thut. Die Minderheit wünscht auch im Zweifel die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Decbr. v. J. beizubehalten und hat deshalb 2 Wahlkreise hier vorgeschlagen, wie dieselben nach der gedachten Verordnung bestehen.

Abg. Kaiser: Mit dem Mehrheitsantrage des Ausschusses, wonach der Wahlkreis Oldenburg aus der Stadt- und Landgemeinde und dem Kirchspiele Osternburg bestehen und 3 Abgeordnete wählen soll, kann ich mich durchaus nicht einverstanden erklären. Die Mehrheit des Ausschusses ist davon ausgegangen, daß die Landgemeinde auch in kirchlicher Hinsicht der Stadt gegenüber eine Selbstständigkeit der Interessen nicht habe, daß sie vielmehr in jeder Beziehung in der engsten Verbindung mit der Stadt steht. Es ist freilich richtig, daß die Stadt jetzt in kirchlicher Hinsicht eine gemeinsame Verwaltung mit der Landgemeinde hat, indessen daraus geht doch nicht hervor, daß ihre Interessen in jeder Beziehung dieselben sind. Sie haben auch bisher in den kirchlichen Angelegenheiten so halb und halb eine gemeinsame Vertretung gehabt oder ihre Angelegenheiten gemeinsam regulirt. Indes sind die Anlagen auf verschiedene Weise repartirt worden; die Stadt hat nämlich ihre Anlagen aus der Detroukaffe bezogen, während die Landgemeinde dieselben theils nach dem Fuß der Additionalconstitution, theils nach Bauen und Stellen repartirte. Nun hat seit einiger Zeit eine Abrechnung stattgefunden zwischen der Stadt und Landgemeinde, wonach sich ergiebt, daß die Landgemeinde noch mit ungefähr 10000 \$ oder vielleicht noch mehr, was ich nicht so genau angeben kann, mit ihren Beiträgen in Rückstand ist. Darnach hat sich also doch wohl gewiß herausgestellt, daß im Allgemeinen keine Gleichheit der Interessen vorhanden ist. Ebenso hat auch ursprünglich eine gemeinsame Verwaltung im Armenwesen stattgefunden. Um den vielen Conflikten vorzubeugen, die darüber stattgefunden ha-

ben, ist auch diese Verwaltung getheilt worden, und während nun die Vertreter der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg dahin streben, eine Theilung immer mehr hervorzurufen und dadurch die zwischen ihnen obwaltenden Konflikte zu beseitigen, will man hier eine gemeinsame Kreiseintheilung zu bewirken suchen, wodurch der Konflikt jedenfalls noch mehr herbeigeführt werden würde. Das scheint doch durchaus nicht wünschenswerth zu sein. Wenn ferner noch bemerkt ist, daß eine abgesonderte Wahl der Landgemeinde wohl meist unter den Einflüssen der Stadt zu Stande kommen dürfte, so glaube ich, dies durchaus nicht befürchten zu dürfen; denn die Landgemeinde hat im Allgemeinen ein so starkes Vertrauen nicht zur Stadt, daß sie sich in einem solchen Grade ihrem Einflusse unterwerfen könnte. Was nun die Zusammenstellung der Stadt mit dem Kirchspiele Osternburg betrifft, so ist's gewiß allgemein bekannt, daß die Osternburg weit mehr städtisch ist, als die Landgemeinde Oldenburg ist, und darum wird diese Eintheilung auch wohl zusammenpassen. Ich kann daher nur den Antrag der Minorität des Ausschusses dringend zur Annahme empfehlen.

Abg. v. Finckh: M. H., ich schließe mich auch der Minderheit des Ausschusses an. Daß eine Selbstständigkeit der Interessen und Verhältnisse der Landgemeinde, der Stadt gegenüber, nicht stattfindet, glaube ich auch nicht. Im Gegentheil, ich glaube, die Landgemeinde hat sehr selbstständige Interessen, und ich wüßte eigentlich kaum, wo ihre Verhältnisse und Interessen mit der Stadt wesentlich zusammenhängen sollten. Was die Verbindung im Kirchenwesen und was das Armenwesen anlangt, so ist schon hervorgehoben, daß diese Interessen nicht gleich sind. Stadt- und Landgemeinde haben in jeder Beziehung immer einander gegenüber gestanden, sie haben Prozesse miteinander geführt, die theils hierhin, theils dorthin entschieden worden sind. Daß die Landtagswahl für die Landgemeinde nicht von der Stadt ausgemacht wird, hat die Erfahrung bereits bewiesen, und es wird dies immermehr sich herausstellen, obgleich Einige aus der Stadt dabei Einfluß gehabt haben mögen. Das ist aber doch etwas ganz anderes, als daß die Landgemeinde nicht gewünscht haben sollte, einen eigenen Vertreter zu haben. Was mich aber gerade dafür bestimmt hat, die Stadt allein zu lassen, und ihr zwei Abgeordnete zu geben — mag sie nun in Verbindung mit der Osternburg bleiben oder nicht — ist, daß ich's sehr wünschenswerth halten muß, daß wir speziell eine städtische Corporation in unserm Landtage vertreten haben, indem wir in unserm ganzen Landtage eine Vertretung der Art bis jetzt gar nicht haben. Keine Stadt ist allein; auch Sever ist zusammengelegt mit dem Landkreise, Delmenhorst mit dem Amte, und auch sie sind beide in der Minderheit. Ich halte es aber für recht gut, daß wenigstens ein oder zwei alleinige Vertreter der städtischen Interessen in unserm Landtage vorhanden sind. Das kann nur förderlich sein. Ich glaube also, daß es nicht bloß im Interesse der Landgemeinde ist, wenn sie allein gelassen wird, sondern auch des Landtags und der Verhand-

lungen selbst, indem wir dadurch vielleicht in einigen Fällen Aussicht auf städtische Capacitäten haben. In dieser Beziehung schließe ich mich also der Minorität des Ausschusses an.

Ich möchte aber vorschlagen, noch einige andere Abänderungen zu machen, so zu Nr. 2, betreffend die Verbindung des Wahlkreises Wildeshausen-Ganderkesee. Dieser sagt mir nicht zu. Der Kreis ist zu groß und die bloße Verbindung, weil Geest, zu lax, als das es notwendig wäre, diese beiden Ämter mit einander zu verbinden. Ich glaube, das werden die Herren selbst zugeben. Meines Erachtens wird es im Interesse der beiden Ämter sein, wenn sie von einander getrennt bleiben, und es lassen sich — wenn wir nur nicht die Einwohnerzahl ganz scharf festhalten wollen, sondern nur in so weit das Staatsgrundgesetz dies notwendig macht — beide Ämter auch sehr gut von einander trennen und dort doch 3 Abgeordnete wählen — Wildeshausen würde einen Abgeordneten für sich zu wählen haben, und Ganderkesee, das über 9000 Seelen hat, bekäme zwei. Ich werde darauf einen Antrag stellen, daß diese Ämter getrennt werden. Eine Abweichung von dem Principe, was der Ausschuss angenommen hat, liegt hierin nicht mehr, als in dem Vorschlage des Ausschusses. Wenn ich das Princip, das der Ausschuss als Regel angenommen hat, recht verstanden habe, so ist es das: daß zwei Abgeordnete die Regel sein sollen. Damit verträgt sich eben so gut mein Vorschlag, daß 1 und 2 gewählt werden sollen, als der Vorschlag des Ausschusses, daß 3 gewählt werden sollen. Beide Vorschläge enthalten eine Abweichung von dem als Regel angenommenen Principe.

Ebenso möchte ich glauben, daß der Wahlkreis Elsfleth-Berne besser getrennt werde, so, daß dem Amte Elsfleth ein Abgeordneter gegeben wird, und dem Amte Berne, das zusammen mit dem Kirchspiel Holle auch über 1000 Einwohner hat, zwei Abgeordnete. Ich gebe zu, daß die Ämter Elsfleth und Berne manche gemeinschaftliche Interessen haben. Es wird aber auch nicht bestritten werden, daß sie Manches haben, was nicht zu einander paßt. Und wenn nicht ganz überwiegende Gründe vorliegen, so, glaube ich, soll man Ämter nicht verbinden, wenn aus deren Trennung kein Nachtheil entsteht. Ich glaube, es ist Elsfleth mehr damit gedient, daß es einen Abgeordneten allein stellen kann, als wenn es mit Berne und Holle zusammen und dadurch in die Minorität kommt. Wenn gegen die Eintheilung des Wahlkreises Elsfleth nach der Verordnung vom 17. Dezember vielleicht bemerkt werden möchte, daß darnach das Kirchspiel Elsfleth, mit zwölf Wahlmännern, überwiege gegen die übrigen Theile mit nur eilf Wahlmännern, — so stellt sich das Verhältniß anders, wenn wir das ganze Amt zusammenlassen. Denn dann kommt Oldenbrook auf der Seite des sogenannten Landdistrikts Elsfleth mit 1200 Einwohnern hinzu, und dann hat der Landdistrikt die Oberhand und wird sich mit dem Kirchspiele Elsfleth schon verständigen. Ich möchte also

vorschlagen, da auch diese Abweichung vom Principe nicht größer ist, auch hier die Trennung zu machen.

Im Uebrigen bin ich mit den Vorschlägen des Ausschusses vollständig einverstanden.

Ich möchte also nur vorschlagen:

Zu 2.

„Das Amt Wildeshausen wählt einen Abgeordneten. Das Amt Ganderkesee wählt zwei Abgeordnete.“

Zu 3.

„Das Amt Elsfleth wählt einen Abgeordneten. Das Amt Berne und das Kirchspiel Holle wählen zwei Abgeordnete.“

Präsident: Ich frage zunächst, ob der Vorschlag ad 2.:

„Das Amt Wildeshausen wählt einen Abgeordneten. Das Amt Ganderkesee wählt zwei Abgeordnete.“

unterstützt ist?

Er ist unterstützt.

Dann frage ich, ob der Vorschlag ad 3.:

„Das Amt Elsfleth wählt einen Abgeordneten, das Amt Berne und das Kirchspiel Holle wählen zwei Abgeordnete.“

unterstützt ist?

Hinreichend unterstützt.

Herr Wibel hat das Wort.

Abg. Wibel: Meine Herren, der Vorschlag, den der Abg. Kaiser Ihnen gemacht hat, ein Abgeordneter, mit dem ich sonst fast immer zu stimmen pflege, kann ich Ihnen durchaus nicht empfehlen, im Gegenteil, aus Gründen, die mir überragend erscheinen, ersuche ich Sie, ihm nicht beizutreten, sondern dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses, welcher den Vorzug hat, dem Kreise Oldenburg eine Größe zu geben, daß er drei Abgeordnete in den Landtag wählen kann, was ich immer besser halte als einen oder zwei. Erwägen wir so pflichtmäßig und aufmerksam, wie wir gewiß schuldig sind, die Gründe zu erwägen, die der Abg. Kaiser vorgebracht hat, so werden wir bei der allergenauesten Prüfung nichts darin finden, als was man angeführt hat für die Bildung kleiner Kreise in der Verordnung vom 17. Decbr. v. J., und deren Principe haben wir eben nicht für richtig erkannt. Wenn der Abg. Kaiser Ihnen sagt, die Landgemeinde sei durch ihre Interessen nicht eng an die Stadt geknüpft, sie bilde vielmehr in vieler Hinsicht gleichsam ein Kirchspiel für sich, so ist das freilich richtig. Die Landgemeinde ist freilich durch den zufälligen Mangel eines eigenen Kirchengebäudes an die Gemeinde Oldenburg gebunden; sonst steht sie selbstständig da. Aber wollen Sie denn jedem Kirchspiele einen eigenen Abgeordneten geben? Nein, es liegt der Beschluß fest und sicher vor: das soll nur geschehen, wenn die dringende Noth es gebietet, und daß das hier der Fall sei, dafür ist nichts vorgebracht worden.

Die Verbindung aller übrigen Kirchspiele des Landes zu einem Wahlkreise hat dann ebenfalls keine Gründe für sich. Wir müssen die Landgemeinde bei der Stadt lassen, wenn wir nicht überall wollen: jedes Kirchspiel soll seinen eigenen

Abg. stellen, wenn es groß genug ist. Ich glaube auch, der Abg. Kaiser wird seinen Antrag nicht mehr mit so freundlichen Augen ansehen, seitdem der Abg. v. Finckh für denselben das Wort genommen hat.

Wir haben nun denselben Antrag von der andern Seite beleuchtet und befürwortet gesehen und ich glaube, daß er dadurch sehr in den Schatten getreten ist. Das weiß ich aber ganz gewiß, daß mein verehrter Freund Kaiser sich mit uns Allen sträuben wird, gegen den Finckhschen Vorschlag, die alten Corporativstände einzuführen in mittelalterlicher Weise. Der Abg. v. Finckh will uns ein Rococostück aus der Kumpelkammer der Vorzeit aufstellen, damit, daß er der Stadt einen besondern Vertreter geben will. Nein, meine Herren, das will, das darf niemand von uns wollen, denn in unserm Staatsgrundgesetz steht, die Abg. sind Abg. des ganzen Volks und sollen die Interessen Aller gleich wahren.

Wer das Staatsgrundgesetz will, kann niemals die Corporativstände wollen. Zudem haben wir beschlossen, so viel als möglich die Wahlkreise so zu bilden, daß jeder mehr als 1 Abg. stelle, denn warum sollten wir sonst die Verordnung vom 17. December nicht beibehalten? Man hat angeführt, daß der Wahlkreis Oldenburg zu groß wird, daß weite Reisen für die Wahlmänner dadurch verursacht werden. Das kann ich nicht so hoch gelten lassen, um deshalb die mir im höchsten Grade widerwärtigen Erscheinungen eines Wahlkreises mit nur einem Abgeordneten ins Leben zu rufen ohne Noth. Wenn der Abg. v. Finckh dann den Kreis Berne-Elsfleth zerreißen will in 2 Kreise, da hat er mir eben wieder ein Lieblingsstück aus dem ganzen Gegenstande herausgezogen. Gerade diese Vereinigung von Elsfleth und Berne halte ich für den glücklichsten Gedanken, den der Ausschuss hat in Anwendung bringen können. Da haben sich die Umstände gerade einmal so gefügt, daß eine Eintheilung gemacht werden konnte, die in jeder Hinsicht völlig passend und erfreulich ist. Freilich sagt der Abg. v. Finckh, man werde durch die Vereinigung der Landgemeinde Elsfleth mit der Stadt Elsfleth ein Verhältniß herstellen, in welchem das Land mit der Stadt sich leicht verständigen werde. Meine Herren, ich wünsche die Verständigung auch, aber nicht, wo sie darin bestände, daß der eine Theil durch den anderen stumm gemacht werde; in solcher Form wünsche ich sie nicht. Noch lauter muß ich meine Stimme erheben und Widerspruch dagegen einwenden, wenn gesagt wird, daß die Zusammenlegung von Berne und Elsfleth den Bewohnern dieser Aemter nicht erwünscht sein werde. Der Mehrheit wird sie im hohen Grade erwünscht sein. Ich kann sie Ihnen daher nur empfehlen und werde meinerseits nur stimmen bei Nummer 6 für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses, dem Kreise Oldenburg 3 Abgeordnete zu geben, damit er in seiner vollen Würde und nicht wie ein zertissener Kreis dastehe; und ebenso werde ich bei Ganderkesee und Elsfleth für die Vorschläge des Ausschusses stimmen.

Abg. Mölling: Auch ich muß mich entschieden für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses aussprechen. Mich

dünkt, daß dem alten Wahlgesetze durch diesen Antrag der Mehrheit schon eine sehr große, für mich eine viel zu große Concession ertheilt ist. Was der Abg. Kaiser und gegenüber der Abg. v. Finckh, der Erstere in Bezug auf die speciellen Interessen des Landes, der Andere in Bezug auf das specielle Interesse der Stadt, angeführt haben, das führt gerade zu einer speciellen Vertretung zurück, die das Staatsgrundgesetz nicht will und auch das Wahlgesetz nicht wollte, die erst die Staatsregierung durch das octroyirte Wahlgesetz hat einführen wollen. Wollten wir auf diesem Wege fortfahren, wollten wir auf diesem Wege das Wahlgesetz revidiren, meine Herren, so müßten wir dem Beamtenstande gestatten, speciell Vertreter zu wählen, dem Kaufmannsstande und Gewerbestände, allen den einzelnen Ständen, denn alle diese einzelnen Stände haben ihre eignen speciellen Interessen. Die neue Zeit will nicht, daß wir uns in den Particularismus des Kunstwerks, in die Specialitäten der Kasteninteressen verlieren, die neue Zeit will gerade, daß die Particularinteressen verschmolzen werden in der allgemeinen Gleichheit. Wie es ein großer Fehler Deutschlands und des deutschen Volkes war, daß immer die deutschen Stämme sich auf die speciellen Interessen ihres Stammes stützten, so würde es ein großer Fehler sein, die Volksvertretung, die suchen soll, daß die speciellen Interessen ausgeglichen werden mit den höhern des Landes, in die Specialvertreter der Stände der einzelnen Kirchspiele, der Städte zurückzuführen. Die Resignation, die Vaterlandsliebe, die nöthig ist, damit unser Vaterland ein Ganzes, ein Einiges werde, entsteht erst dadurch, daß der Einzelne sich dem Ganzen unterwirft, daß die Kleinen Kreise in den großen aufgehen und Sie, meine Herren, werden gewiß nicht bei der Verordn. v. 17. Decbr. verbleiben, die einen speciellen Zweck hat, Sie werden, soweit es irgend angehen kann, sich an's alte Wahlgesetz halten, das von den größern Wahlkreisen ausging, um so mehr, da diese größern Wahlkreise bis jetzt erfahrungsmäßig keinen Nachtheil gehabt haben. Wenn Herr v. Finckh sagt, die Städte sollten auch Kapazitäten schicken — so fragen wir: haben wir nicht Kapazitäten aus der Stadt Oldenburg, sind die städtischen Interessen nicht vertreten? sind denn die städtischen Interessen ausgeschlossen, sind nicht Landleute, Leute aus allen Klassen in der Volksvertretung? Meine Herren, das ist nur Schein. Es waltet immer nur das Eine: Die Residenz will ihre politische Richtung vertreten haben, und diese Vertretung würde nicht zum Heil des Landes gereichen. Also empfehle ich Ihnen dringend, bleiben Sie bei dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses.

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren, als Bürger der Stadt Oldenburg sollte ich eigentlich für den Majoritätsantrag sein; ich glaube aber, hier nicht als Bürger von Oldenburg zu stehen, sondern als Vertreter des ganzen Landes und Mitvertreter der Landgemeinde und darum mich für den Minoritätsantrag aussprechen zu müssen. Der Abg. **Wibel** hat gesagt, der Abg. v. **Finckh** wolle ein Stück Rococco wieder herstellen; ich glaube, der Majoritätsantrag stellt noch ein

größeres Stück Rococco wieder her. Sowie die Bevölkerung einmal in der Stadt Oldenburg in der Landgemeinde und im Kirchspiel Osterburg ist, wird eben die Wahl in Oldenburg durchaus entscheidend sein für die Wahl in dem ganzen Wahlkreise. Legen wir dem Wahlkreise 3 Abgeordnete zu, so wählt die Stadt Oldenburg 3 Abgeordnete, nach dem Minoritätsantrage nur 2. Ich will Ihnen das näher nachweisen. Die Stadt Oldenburg hat nach der neuesten Volkszählung 8773 Einwohner. In Folge des Beschlusses, daß die Militärpersonen alle in der Stadt Oldenburg mitwählen sollen, womit ich noch vollständig einverstanden bin, müssen doch 1437 Militärpersonen, die bei der Fahne sind, und die dabei nicht mitgezählt sind, der Bevölkerung der Stadt hinzugezählt werden, macht 41 Wahlmänner. Wenn Sie, wie ich glaube, meinen demnächstigen Antrag nicht annehmen werden, daß nämlich die größern Wahlbezirke in kleinere zerlegt werden — so würden 41 Wahlmänner in einer Wahl gewählt werden müssen. Das ist nicht anders möglich, als wenn eine Liste aufgestellt wird, wie auch bisher, von den verschiedenen Parteirichtungen geschah. Die werden herumgetragen in den Häusern, und ist man soweit damit gekommen, so klebt man diese Zettel nur auf die Stimmzettel, und dies wird künftig noch mehr geschehen. Es wird also ganz voraussichtlich eine Stimmliste durchgehen, dann hat Oldenburg eine Wahlmännerversammlung, die aus einem Guß hervorgegangen ist. Demen gegenüber stehen die Wahlmänner der Landgemeinde 23 an der Zahl, von Osterburg 10, zusammen 33 gegen 41. Die Stadt Oldenburg hat also unbedingt die Mehrheit und wählt die 3 Abgeordneten, während die andern Theile des Wahlkreises gar nicht in Betracht kommen. Möglicherweise kann es sein, daß einer ablehnt oder daß einer austreten muß; möglicherweise kann einer zu den andern Wahlmännern aus den übrigen Wahlbezirken übertreten, aber dafür hat die Stadt Oldenburg noch 8 mehr wie der übrige Wahlbezirk. Deshalb glaube ich, die Gerechtigkeit gegen die Landgemeinde fordert es, daß wir den Minoritätsantrag annehmen; wir nehmen ja sonst alles an, was die Gleichheit fördern kann.

Abg. **Sprenger**: Ich wollte nur in Beziehung auf den Antrag des Abg. v. **Finckh** wegen des von uns vorgeschlagenen zweiten Wahlkreises bemerken, daß die Vereinigung der beiden Ämter Wildeshausen und Ganderkesee auch aus andern Grunde fast nothwendig ist, indem die Veränderung, die uns Herr v. **Finckh** vorgeschlagen hat, daß das Amt Ganderkesee 2 Abgeordnete wählen sollte, und Wildeshausen Einen, ungerecht und daher nicht zulässig ist, weil beide Ämter fast gleich groß sind, — denn nach der neuesten Volkszählung hat das Amt Wildeshausen 8243, das Amt Ganderkesee 9110. Einw. Wollte man den zweiten Wahlkreis in 2 Theile trennen, so müßte man schon von Wildeshausen ein Kirchspiel abnehmen und zum Amte Ganderkesee legen, und dazu würde wohl das Kirchspiel Dötlingen, was etwa 2000 Einwohner hat, am passendsten sein und dann hätte Ganderkesee reichlich 1.000 Einwohner. Das wäre dann



noch einigermaßen thunlich; aber der Kreis, welcher vom Ausschuss vorgeschlagen ist, rechtfertigt sich aus dem im Allgemeinen schon angegebenen Gründe, daß wir möglichst die kleinen Kreise vermeiden wollen, wo nur 1 Abgeordneter zu wählen ist.

Abg. **Pfischelberger**: Ich verzichte aufs Wort, weil das schon gesagt ist, was ich bemerken wollte.

Abg. v. **Finckh**: Auf das eben Bemerkte will ich sofort erwidern: daß ich bei meinem Vorschlage schon hervorgehoben habe, daß ich auf die Ungleichheit in der Einwohnerzahl nicht viel Gewicht legen kann. Ich glaube nämlich, daß selbst die Ämter, welche bei größerer Einwohnerzahl nur 1 Abgeordneten stellen, dabei doch im Vortheil sind, weil bei einer Verbindung derselben mit noch größeren Ämtern das größere Amt — denn es wird sich mehr oder weniger herausstellen, daß jedes Amt zusammenhält — für's Kleinere Amt noch mitwählt, z. B. Ganderkesee, das die Majorität hat, mit für Wildeshausen. Eine Trennung eines oder des andern Kirchspiels vom Amte Wildeshausen, um dasselbe zu Ganderkesee zu legen, liegt nicht in meiner Absicht. Ich glaube nicht, daß dadurch Wildeshausen genützt wird. Dem Amte Wildeshausen ist damit gewiß mehr gedient, wenn es nur 1 Abgeordneten wählt, den es aber sicher wählt, als wenn es zu Ganderkesee kommt, und dann Anspruch auf 1½ hat, aber gar keinen bekommt. — Was in Bezug auf Elsfleth mir erwidert wurde von dem Abg. aus Oldenburg, ich hätte versucht, da ein fremdes Kirchspiel zuzuziehen, so wird er mich wohl mißverstanden haben. Denn das Kirchspiel Oldenbrock gehört zum Amte Elsfleth, und war nur durch die Verordn. v. 17. Decbr. davon getrennt. Das Amt Elsfleth würde nach meinem Vorschlage gerade so bleiben, wie es ist. — Denn in Bezug auf Das, was ich über die Stadt gesagt habe, und meine desfalligen Gründe dafür, — so bemerke ich, daß ich es sehr gern sähe, wenn auch die Städte Gelegenheit hätten, Abgeordnete für ihre Interessen zu wählen. Man ist der Ansicht, das sei gegen das Staatsgrundgesetz. Ich glaube das nicht. Ich glaube, gegen das Staatsgrundgesetz würde es nur sein, wenn die betreffenden Abgeordneten nach solchen Interessen stimmen würden; daß aber die Interessen bei der Wahl berücksichtigt werden, wird nicht gegen das Staatsgrundgesetz sein. Auch ein solcher von der Stadt Hergeschickter wird sich als Abgeordneter des ganzen Landes betrachten. Jenes habe ich auch nicht gewünscht der besondern Vertretung wegen, sondern deswegen, um Abgeordnete zu haben, die das städtische Interesse ganz besonders kennen, und um auf diese Weise uns der arge Kapazitäten zu sichern. Nicht daß ich bezweifelte, daß die Herren, die die Stadt dieses Mal geschickt hat, nicht auch Kapazitäten wären; — ich habe nur bezweifelt, daß sie Kapazitäten in städtischen Angelegenheiten sind. Und wenn gesagt ist, wir dürften auf dergleichen korporative Vertretungen nicht zurückkommen, — so gebe ich das im Allgemeinen zu. Wenn der Landtag sich ganz uniform wollte, so wäre das etwas Anderes, und gewiß

unzulässig; ich habe aber ausdrücklich hervorgehoben, daß wir bis jetzt gar keine städtische Vertretung haben, und daß, wenn die Stadt Oldenburg zwei Abgeordnete zu wählen habe, Nacht hier daraus nicht entstehen könne, wohl aber Vortheil daraus, daß Leute, welche die speciell städtischen Interessen sehr genau kennen, hier würden gewählt werden. Es könnte hier ein recht tüchtiger Kaufmann, und ein intelligenter Handwerker gewählt werden.

Abg. **Bibel**: Meine Herren! Der Abg. Strackerjan hat als Bürger der Stadt geglaubt, für Unterjochung der Landgemeinde unter die Stadt nicht das Wort nehmen zu dürfen, weil er die höhere Pflicht habe, die allgemeine Landesvertretung zu befördern und so auch die Landgemeinde in ihrem Rechte vertreten zu müssen. Das ist ein Standpunkt von Edelmuth, den auch ich einnehmen will, so viel ich kann, und wenigstens will ich ehrlich darnach streben. Ich will dann aber auch den eingenommenen Standpunkt auf wahre Thatsachen gründen; das hat der Abg. Strackerjan nicht gethan, denn alle Thatsachen, die bisher vorgekommen sind bei den Wahlen in der Stadt Oldenburg, sprechen gegen ihn. Der Abg. Strackerjan hat Ihnen in Zahlen hergerechnet, die Stadt Oldenburg würde mit ihren 32 Wahlmännern, namentlich wenn die gedruckten aufgeklebten Wahlmännerzettel noch beibehalten würden, immer das Uebergewicht haben über die Landgemeinde. Daß diese aufgeklebten gedruckten Wahlmännerzettel Manchem unangenehm gewesen sind, begreife ich. Manche Kapazitäten aus der Stadt sind dadurch genöthigt worden, sich in entfernter liegenden Wahlkreisen ihre Wahl zu suchen. Aber, abgesehen davon, kann ich aus Erfahrung versichern, daß diese aufgeklebten Wahlzettel nie zur Einstimmigkeit geführt haben, nie zu der Einstimmigkeit geführt haben, daß 32 Wahlmänner von einer politischen Partei durchgesetzt worden wären, und, meine Herren, ich glaube, das wird auch nie der Fall sein. Wir haben gehabt in der Stadt Oldenburg 28 höchstens 29 Wahlmänner von der Liste, welche die eine Partei aufgestellt hatte, 6 und mehr waren immer von der andern Partei neben ihnen. Diese haben sich dann angeschlossen an die verwandten Grundsätze und Gesinnungen, die sie fanden unter den Wahlmännern der Osterburg und der Landgemeinde, und es kam dann eine Majorität zusammen, welche in der Regel als eine erfreuliche anerkannt worden ist. Das haben die Thatsachen gezeigt, denn wenn eine Partei unterdrückt gewesen ist, so war es eine Partei in der Stadt, die sich die Stadt nennt, nie die Landgemeinde. Nicht bloß aus meinem Munde soll das als Wahrheit kund gegeben werden, ich darf auf das Archiv des Landtags verweisen, ich darf Sie ersuchen, die Petitionen nachzulesen, die von dieser Partei eingereicht sind und welche behauptete, die Stadt Oldenburg habe ihr Stimmrecht verloren, sie würde durch die Stimmen aus den ländlichen Kirchspielen unterdrückt. Damals freilich waren die Stimmen aus den ländlichen Kirchspielen ihr gegenüber noch zahlreicher. Die Niederlage dieser Partei, die sich die Stadt nennt, war allerdings größer, aber rechnen Sie die



Wahlmänner dazu, welche die Gemeinde Ofternburg stellt, so hat dies allein denselben Erfolg gehabt. Also, es ist nichts weniger als richtig, wenn man die Landgemeinde als unterdrückte hinstellen will und die Stadt als Siegerin ihr gegenüber. Wenn Herr v. Finckh sagt, er habe nicht ein Rokokkostück von korporativen Ständen einführen wollen, er wünsche nicht, daß der Landtag so gewählt werde, sondern nur die Stadt Oldenburg soll den Vorzug haben, für sich und für diese oder jene andere Stadt das städtische Interesse wahren zu können. Nun, meine Herren, da habe ich zunächst mich nicht überzeugen können nach dem, was ich immer von den Interessen meiner Stadt Oldenburg gewußt habe, nach Allem, was ich darüber habe erfahren können, habe ich mich überzeugen müssen, daß die Stadt Oldenburg wenig übereinstimmen wird mit den Interessen anderer Orte, die entweder Städte oder Flecken sind. Im Gegentheil weiß ich, daß viel Widerstreit sein wird, wenn wir an die einzelnen Dinge kommen, zwischen den einzelnen Städten und Flecken und der Stadt Oldenburg. Aber, wenn dem auch anders wäre, warum sollen wir für die Stadt Oldenburg etwas einführen, was wir nicht für gut halten können und nicht allgemein einführen wollen? Wir sollen vielmehr allen Interessen des ganzen Landes eine gemeinsame Vertretung geben, wozu denn zwei oder drei für Oldenburg, welche eine Ausnahme davon machen? Den Antrag der Mehrheit im Ausschusse kann ich Ihnen nur abermals empfehlen und ich glaube, die Gründe, die jetzt für den Minoritätsantrag vorgebracht sind, haben ihn in Ihren Augen so geschwächt, daß auch Sie sich nun für den Majoritätsantrag nur um so mehr werden entscheiden können.

Abg. Strackerjan: Es ist gesagt, ich hätte unrichtige Thatsachen mitgeteilt. Da muß wohl ein Mißverständnis vorwalten, wenigstens habe ich nicht sagen wollen, und ich glaube auch nicht gesagt zu haben, daß die 32 Wahlmänner der Stadt Oldenburg aus einem Gusse erwählt worden wären. Ich habe nur gesagt, es werde künftig noch mehr geschehen, weil die Zahl der Wahlmänner so groß ist, daß man ohne gedruckte Stimmzettel und ohne Aufkleben derselben gar nicht mehr wählen können, wenigstens ein großer Theil der Leute nicht. Es ist allerdings, und darin muß ich dem Herrn Vorredner Recht geben, bei den letzten Wahlen vorgekommen, daß die Stimmlisten nicht immer ganz rein durchgingen; aber woher kam das? Weil manche Namen wegen ungenauer Bezeichnung verworfen werden mußten und deshalb kamen Leute von der andern Stimmliste mit aus der Wahlurne heraus. Dies wird vermieden werden, sobald gedruckte Stimmzettel pure angenommen werden und deshalb werden die Wahlen künftig aus einem Guss sein. Die Unmöglichkeit ist nicht nachgewiesen.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt hat, so erkläre ich die Discussion ad I. des Ausschußberichts für geschlossen.

Abg. Niebour II. (Berichterstatter): Meine Herren, Sie erlauben mir, daß ich kurz auf die verschiedenen Gegen-

stände zurückkomme. Ich wende mich zunächst zu dem Antrage v. Finckh, den Wahlkreis Wildeshausen, Ganderkesee in 2 Theilen zu zerlegen und dem einen Theile 2 Abg. zu geben, dem andern einen. Der Antrag geht im Allgemeinen wohl daraus hervor, daß die Herren, die Anhänger der kleinen Kreise waren, damit im Landtage aber nicht durchgekommen sind, jetzt in den einzelnen Landgerichtskreisen durch spezielle Anträge dasselbe zu erreichen suchen.

Der erste Vorschlag des Abg. v. Finckh scheint mir aber an sich durchaus unhaltbar, weil, wenn man einige Gerechtigkeit wahren lassen will, doch nicht dem einen Bezirke von, ich glaube, 8500 Einw. einen Abgeordneten, einem andern Kreise, der 300 Einwohner mehr hat, 2 geben kann. Das ist eine so übergroße Ungerechtigkeit, daß ich das für meine Person auf keinen Fall verantworten könnte. Wenn danach gesagt ist, das kleine Amt, das Amt Wildeshausen, sei immer noch besser daran, wenn es 1 Abg. für sich, als wenn es 3 Abg. zusammen wähle, so ist das durchaus nicht richtig. Wo in der Welt stehen sich 2 Ämter, die eigentlich keine besondern Interesse haben, so ganz getrübet und schlachtfertig gegenüber, daß die Wahlmänner des einen dahin wollen und die andern dorthin. Das ist ein Fall, der gewiß nicht vorkommt, wenigstens da nicht vorkommt, wo die 2 Ämter keine abgesonderten Interessen haben. Diesen Antrag kann ich also nicht empfehlen. Was den Antrag betrifft, daß der Wahlkreis Elsfleth-Berne in 2 Abtheilungen zerlegt werde, so ist dagegen im Allgemeinen dasselbe anzuführen, was hinsichtlich des ersten Vorschlags bemerkt worden ist. Auch hat man dagegen nichts vorgebracht, daß die Bestandtheile dieses Wahlkreises allerdings zu einander gehören; es ist nicht bestritten worden, im Gegentheil scheint es mir zugestanden zu sein, die Verhältnisse seien gleichzeitig und paßten sehr wohl zu einander.

Deshalb sehen ich eben keinen Grund, weshalb wir den Kreis zerreißen sollen, da wir überall uns dahin ausgesprochen haben, daß wir die kleinen Kreise von nur einem Abg. nicht für wünschenswerth halten können. Was übrigens den Antrag hinsichtlich der Stadt Oldenburg betrifft, so ist von beiden Seiten das Für und Wider bereits erörtert. Wenn der Abg. Strackerjan sagt, die Stadt würde für den Landbezirk mitwählen, so muß ich bemerken, wenn der Fall eintritt, so würde ich damit völlig einverstanden sein; nicht aus politischen oder Parteirücksichten, welche hier hin und her erwogen worden sind, sondern weil ich dann die Berechtigung der Stadt anerkenne. Ich kann mich nicht überzeugen, daß die Landgemeinde ein Recht für sich zu wählen habe. Ihr Wohl und Wehe hängt durchaus mit der Stadt zusammen. Geht es der Stadt gut, so geht es auch der Landgemeinde gut. Kann die Stadt die Produkte der Landgemeinde nicht bezahlen, so geht es der Landgemeinde auch schlecht, sie hängen daher zusammen und will man sie auseinander trennen, so wird man keinen Nutzen oder Vortheil davon haben. Ich kann also den Antrag der Mehrheit nochmals empfehlen.

Präsident: Wir schreiten jetzt zur Abstimmung. Zum

Ausschußanteile sind folgende Verbesserungsvorschläge gemacht: ad 2 ist von dem Abg. v. Finckh beantragt: Das Amt Wildeshausen wählt einen, das Amt Ganderkesee 2 Abg. ad 3. ist beantragt: Das Amt Elsfleth wählt 1 Abg. Das Amt Berne und das Kirchspiel Holle zusammen 2 Abg. Außerdem ist von der Minorität beantragt ad 6: Die Stadtgemeinde Oldenburg und das Kirchspiel Osterburg wählt 2 Abg. Die Landgemeinde Oldenburg 1 Abg. Ich werde nun diese Abänderungsvorschläge nach der Reihe zuerst zur Abstimmung bringen und dann den Antrag des Ausschusses im Ganzen.

Ich fange also mit dem 1. Abänderungsvorschlag des Abg. v. Finckh an:

„daß das Amt Wildeshausen einen Abg., das Amt Ganderkesee zwei Abg. zu wählen hat“, und bitte diejenigen Herren, welche dieses wollen, aufzustehn.

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte jetzt diejenigen, welche wollen ad III.:

„daß das Amt Elsfleth einen Abg., das Amt Berne und das Kirchspiel Holle zwei Abg. zu wählen haben“, aufzustehn.

Der Antrag ist mit 21 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Ich bringe also jetzt den Ausschußantrag zur Abstimmung; derselbe lautet folgendermaßen:

1) Wahlkreis Delmenhorst, bestehend aus Stadt und Amt Delmenhorst mit 1 Abgeordneten,

2) Wahlkreis Wildeshausen und Ganderkesee, bestehend aus den Aemtern gleichen Namens mit 3 Abgeordneten,

3) Wahlkreis Elsfleth-Berne, bestehend aus den Aemtern Elsfleth und Berne und dem Kirchspiel Holle mit 3 Abgeordneten,

4) Wahlkreis Zwischenahn, bestehend aus dem Amte Zwischenahn mit 1 Abgeordneten,

5) Wahlkreis Wardenburg-Hatten, bestehend aus den Kirchspielen gleichen Namens mit 1 Abgeordneten,

6) Wahlkreis Oldenburg, bestehend aus der Stadt, der Landgemeinde und Osterburg mit 3 Abgeordneten.

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehn.

Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Abg. Niebour II. (Berichterstatter): Der Ausschuß hat ferner noch zu berichten über die beiden Anträge der Abgeordneten Straackerjan und Kaiser, welche mit einander in Verbindung stehen.

1. Der Antrag von Straackerjan lautet:

„Wahlbezirke, welche mehr als 12 Wahlmänner zu wählen haben, können nach dem Antrage der Gemeindevertretung von der Provincialregierung in mehrere Abtheilungen zerlegt werden, jedoch darf dadurch die Zahl der Wahlmänner des ursprünglichen Wahlbezirks nicht vermehrt werden.“

2. Der Antrag von Kaiser lautet:

„In Erwägung,

1) daß in den größeren Urwahlbezirken und namentlich in der Landgemeinde Oldenburg, welche nach der Volkszählung vom Jahre 1846 5182 Einwohner hat, die Bewohner der verschiedenen Dörfschaften theils so weit von einander entfernt wohnen, daß sie mit einander selten und zum Theil überall nicht in Berührung kommen (denn wer auf dem geradesien Wege durch dieselbe geht, gebraucht dazu wenigstens 4 Stunden) und daher die Urwähler nicht im Stande sind, nach eigener Ueberzeugung die geeignetsten Wahlmänner aus dem ganzen Wahlbezirk zu wählen;

2) daß sich in der Regel hier zwei Parteien bilden, eine aus den größeren und die andere aus den kleineren Grundbesitzern und sonach die in der Minorität bleibende Partei ihr Stimmrecht dadurch ganz verlieren muß, was doch gewiß nicht wünschenswerth und eben so wenig gerecht erscheinen kann, und

3) daß in dem östlichen Theile der Landgemeinde Oldenburg die größeren, dagegen in dem andern Theil die kleineren Grundbesitzer bei weitem in der Mehrheit sind,

wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

Die Landgemeinde Oldenburg bildet zwei Urwahlbezirke:

1) die Dörfschaften Esborn, Wahnbeck, Ipwege, Ohmstede, Vornhorst, Moorhaujen und Donnerstewe, zusammen mit 2641 Einwohner, den östlichen District;

2) die Dörfschaften Bloh, Bloherseide, Ofen, Wehnen, Wechloy, Ofenerfeld, Meijendorf und Oversten, zusammen mit 2841 Einwohner, den westlichen District.

Beide Anträge sind auf die Verkleinerung der Wahlbezirke zur Wahl der Wahlmänner (§. 6 des Wahlgesetzes) gerichtet. Der erstere will allgemein eine Verkleinerung der Bezirke auf Antrag der Gemeindevertretung durch die Provincialregierung zulassen, wenn in einem Bezirke mehr als 12 Wahlmänner zu wählen sind. Allein der Ausschuß muß der Ansicht sein, daß kleine Wahlbezirke, bei der dadurch eintretenden Beschränkung in der Auswahl der Personen, weniger Gewähr dafür geben, daß die besten Wahlmänner aus der Urne hervorgehen, als größere, ferner daß ein wirkliches und allgemein gefühltes Bedürfnis der Verkleinerung der Wahlbezirke sich noch nicht genügend herausgestellt hat, daß aber auch der Gemeindevertretung, namentlich der jetzigen, noch nach der alten Gemeindeordnung gewählt, und der Provincialregierung, also der Verwaltungsbehörde, die Zusammensetzung der Wahlbezirke nicht süzlich überlassen werden könne, daß vielmehr bei der so hochwichtigen Wahlordnung dringend bestimmte gesetzliche Vorschriften nothwendig seien, um allen Parteistrebungen auf der einen — und allen Verdächtigungen auf der andern Seite entgegen zu treten, so daß also, wenn das Bedürfnis kleinerer Wahlbezirke sich demnächst bestimmt herausstellen sollte, diese Angelegenheit durch

Gesetz geregelt werden müßte. Der Ausschuß würde aber auch deshalb noch von dem Grundsatz, daß die Kirchspiels-gemeinde den Wahlbezirk bildet, nur ungern abgehen, weil im größten Theile des Herzogthums die Kirchspielsverbände offenbar die untersten, auf einer gewissen Zusammenhörigkeit beruhenden, Abtheilungen des Staats sind, welche schon des-halb zu zersplittern bedenklich sein möchte.

Der Ausschuß beantragt aus diesen Gründen einstimmig: den Antrag des Abg. Strackerjan zu verwerfen.

Zu 2. Auch den Antrag des Abg. Kaiser glaubt der Ausschuß nicht empfehlen zu dürfen.

Zwar ist nicht zu leugnen, daß der Wahlbezirk (die Landgemeinde Oldenburg) recht groß ist. Wird aber die Wahl etwa in der Mitte des Bezirks vorgenommen, so kann die Länge des Wegs nicht eben lästig werden. Die Unbekann-tschafft mit den einzelnen Personen wird sich mehr und mehr mindern und dürfte schon jetzt, nach den wiederholten Wahlen, so abgenommen haben, daß sie kein erhebliches Hinderniß mehr sein kann.

Sollte auch im östlichen Theile der Landgemeinde der größere, im westlichen Theile der kleinere Grundbesitz das Uebergewicht haben, so kann der Ausschuß doch darin keine so wichtige Verschiedenheit finden, daß er deshalb das Ganze theilen möchte, vielmehr hält er es wünschenswerth, daß zwischen diesen Gegensätzen, welche jedenfalls auch durch vielfache Ueber-gänge vermittelt sind, durch längeres Zusammenbleiben eine Ausgleichung erreicht werde.

Außerdem hält es der Ausschuß bedenklich, gesetzliche Vorschriften für einzelne concrete Fälle, unter Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen, zu machen, wenn solche nicht dringend erforderlich sind.

Auch ist zu befürchten, daß wenn hier neue Wahlbe-zirke gebildet würden, dann leicht in manchen anderen Ge-meinden vielleicht in Folge nur augenblicklicher Mißstim-mungen ähnliche Anträge hervorgerufen werden möchten.

Endlich scheint der Zweck des Antrages durch denselben nur theilweise erreicht zu werden, da die wohl grade am weitesten auseinander liegenden Ortshaften (Metjendorf und Eversten, Behnen und Eversten) doch in demselben Wahl-bezirk bleiben würden.

Hiernach beantragt der Ausschuß einstimmig: den Antrag des Abg. Kaiser zu verwerfen.

Präsident: Es sind mir noch eingereicht zwei An-träge einer vom Abg. Amann:

„zu §. 6. des Wahlgesetzes:

Unter B. 2. sind für die beiden Ämter des Fürsten-thums die 8 Wahlbezirke aufzuführen, wie sie durch die Regierungsbekanntmachungen vom 10. Mai und 7. September v. J. gebildet worden sind.“

Der Antrag ist unterstützt von Lübben, Tappen-beck, Niebour II., Struthoff.

Dann zu §. 19.:

„Die Bestimmung: den Vorsitz in den Wahlver-sanmlungen führen — — — in den Landwahlbe-

zirken des Fürstenthums Lübel die Ämter, — ist dahin abzuändern, daß statt der Worte „die Ämter“ gesetzt werde: „nach Bestimmung des Amtes Einen der Ortsvorsteher oder Bauervögte des betreffenden Bezirks.“

Amann, Lindemann, Tappenbeck, Svens, Nie-

bour I., Strudthoff. Dahin gehen die Anträge von Kaiser und Stracker-jan auch. Ich glaube, es können diese Anträge wohl auch hier zur Discussion kommen. Der Abg. Amann hat das Wort.

Abg. Amann: Mein erster Antrag, welcher die Wahl-bezirke betrifft, bezweckt nur eine Gleichstellung des Fürsten-thums Lübel mit den übrigen Landestheilen. In §. 6. des Wahlgesetzes heißt es nämlich unter B.: „Im Fürstenthum Lübel werden Wahlbezirke gebildet, die Stadt Gutin zwei, jede der“ u.

Diese besondere Bestimmung beruht darauf, daß im Fürstenthum Lübel nur kleinere Gemeindebezirke, Dorfschaften bestehen, die also eine Zusammenlegung durchaus erfordern. Dies ist nach dem Wahlgesetze der Regierung über-lassen und die hat denn auch für jedes Amt 4 Abtheilungen gebildet, nach welchem bisher gewählt worden ist, namentlich auch zum Erfurter Reichstage.

Ich glaube nun, daß, da eine Zusammenstellung aller Bestimmungen, eine Redaction des Wahlgesetzes beabsichtigt wird, diese Bestimmungen, wenn sie durch die Regierungsbekanntmachung gegeben worden, in das Wahlgesetz aufzu-nehmen sind, so daß sie als feststehend angesehen werden können. — Es hat Anstoß erregt, glaube ich, daß ich erwähnt habe, wie es bei den Wahlen zum Erfurter Reichstage ge-halten worden sei. (Ja, ja, in der Versammlung.) Das will ich so verstanden haben: Die Verordnung hat die für die Landtagswahlen gegebenen Wahlbezirke auch für die Reichstags-wahl berücksichtigt. Es ist bekannt, daß nur in wenigen Be-zirken gewählt worden ist (Bravo in der Versammlung) — was jedoch nicht hierher gehört. Der Antrag lautet also:

Unter B. 2. sind für die beiden Ämter des Fürsten-thums die 8 Wahlbezirke aufzuführen, wie sie durch die Regierungsbekanntmachungen vom 10. Mai und 7. September v. J. gebildet worden sind.“

Es ist wohl nicht von allgemeinem Interesse, daß ich diese Wahlbezirke näher angebe. Es würde dies zu einer Aufzählung einer Reihe von Dorfschaften für jeden Bezirk führen. Ich will nur dabei bemerken, daß in den einzelnen Wahlbezirken des Amtes Schwartau 6 bis 13 Wahlmänner (wenn ich nicht sehr irre), auch im Amte Gutin bis zu 13 Wahlmännern gewählt werden.

Der zweite Antrag, der sich hier anschließt, ist zum §. 19. gestellt und lautet:

„Die Bestimmung: „den Vorsitz in den Wahlver-sanmlungen führen — — — in den Landwahlbezir-ken des Fürstenthums Lübel die Ämter“ — ist dahin abzuändern, daß statt des Wortes „Ämter“ gesetzt



— werde nach Bestimmung des Amtes Einen der Ortsvorsteher oder Bauervögte des betreffenden Bezirks.“

Das ist wieder etwas, was aus den besonderen Verhältnissen des Fürstenthums hervorgegangen ist; es scheint aber kein Grund vorzuliegen, dies bei dieser Gelegenheit nicht auch in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen hinsichtlich der übrigen Landestheile. Im Fürstenthum Birkenfeld sind bekanntlich die Bürgermeistereien nicht mehr die Wahlbezirke, sondern jetzt die einzelnen Gemeinden; nur ganz kleine Gemeinden sollen zusammengelegt werden. Demgemäß ist verordnet worden, daß nach Bestimmung des Amtes der Bürgermeister oder Schöffe den Vorsitz zu führen hat. Hier im Herzogthum führt der Kirchspielsvogt den Vorsitz. Dem entsprechend würde im Fürstenthum Lübeck also ein Ortsvorsteher oder ein Bauervogt aus dem Bezirke, nach der Bestimmung des Amtes, den Vorsitz zu führen haben. Auch da kann ich bemerken, daß nach dem Wahlgesetze für den Erfurter Reichstag schon diese Aenderung getroffen ist; freilich nicht ganz genau in der Weise; es heißt da: „die Aemter oder die von denselben dazu Beauftragten“; das hat aber in der Ausführung sich eben nur so gemacht, daß überall das Amt sich nicht mehr betheiligte, sondern einen Ortsvorsteher oder einen Bauervogt dazu auserwählte.

Abg. Mölling: Ich muß mich gegen beide Anträge erklären, sowohl gegen den Antrag des Abg. Strackerjan als gegen den Antrag des Abg. Kaiser. Was den ersten Antrag, den des Abg. Strackerjan, betrifft, so erblicke ich darin nur das Streben einer Partei in den größeren Städten, das Uebergewicht bei der Wahl gerade dieser Partei zu verschaffen. Ich wünsche, daß ich mich irre, aber ich glaube, ich irre mich nicht. Für mich hat aber der Antrag ein besonderes Interesse, weil nicht allein Oldenburg 28 Wahlmänner hat, sondern auch Sever 16 Wahlmänner, weil also dieser Antrag sich auch auf Sever bezieht. Wenn die Gemeindevertretung mit der Provinzialregierung zusammen das Recht hat, die Wahlkreise zu theilen, so hätten sie die Macht, dadurch für ihre Partei wenigstens einige Wahlmänner zu gewinnen. Wenn wir die Gemeindevertreter betrachten, wie sie jetzt sind, so stammen sie aus der alten Zeit, und gehören der alten Zeit an. Hätten wir eine Gemeinde-Ordnung, gebaut auf den Grundsatz der freien Selbstbestimmung, welche gestattete, daß die Gemeinden ihre Vertreter frei und selbstständig wählten, dann wäre es schon etwas anders. Ich würde mich aber dem ohngeachtet für einen solchen Antrag nicht entscheiden können, vielweniger jetzt, wo die Gemeindevertretungen, wie die Erfahrung lehrt, größtentheils Hand in Hand mit der Provinzialregierung gehen. Wäre das also der Fall, so würde die Staatsregierung wiederum durch Annahme dieses Antrags ein Mittel gewinnen, auf die Wahlen einzuwirken. Ich frage Sie, meine Herren, ob das Volk mit seiner Gewalt noch nicht schlecht genug gebettet ist, der Staatsregierung gegenüber, ob wir immer und immer darnach ringen wollen, daß die Staatsregierung in ihrer schon weit überwiegenden Gewalt noch mehr Macht in die Hände

bekommt? Mir ist deshalb dieser Antrag völlig unbegreiflich gewesen, gerade bei dem freien Wahlrechte, was noch das alleinige Recht ist, was das Volk von seinen Rechten übrig behalten hat, und dieses müssen wir durchaus ungeschmälert von der Staatsregierung erhalten. Daß diese Zerreißung der Wahlkreise in kleinere Wahlkreise auf die Wahl Einfluß hat, brauche ich wohl kaum zu bemerken, denn wenn man die Localität der Städte kennt, der weiß, daß die Regierung die Wahlbezirke so wird zerlegen können, daß ihre Partei in einzelnen derselben ihre Candidaten sicher hat. Ich glaube, es könnte, wenn ein solcher Antrag zum Beschluß erhoben würde, dahin kommen, daß die Parteien sich so einigten, daß sie in diesem oder jenem Kreise die Oberhand bekämen. Deshalb halte ich nach beiden Seiten hin den Antrag für gefährlich. Wir sehen, daß nach allen Seiten hingewirkt wird, einen ministeriellen Landtag zusammen zu bringen, und ich will es Ihnen zu bruchtheilen überlassen, ob es für das Land wünschenswerth wäre, einen ministeriellen Landtag zu bekommen. Im Uebrigen bemerke ich daß das Wahlrecht durchaus unter dem Geleze stehen muß, nicht unter den Verwaltungsbehörden. Aus diesen Gründen kann ich nicht für den Antrag des Abg. Strackerjan stimmen. Was den Antrag des Abg. Kaiser betrifft, so schließe ich mich der Ansicht des Ausschusses an. Freilich mag ein so weiter Wahlkreis seine Schwierigkeiten haben; aber die Schwierigkeiten sind, wie schon hervorgehoben, auch nicht der Art, daß sie zu einer Zertheilung führen könnten, die wieder andere Anträge hervorrufen könnte, und in mehr als einer Hinsicht bedenklich scheint. Ueberhaupt dürfen wir nur einen Blick nach Auswärts richten und wir werden uns überzeugen, daß diese Kreise keineswegs unverhältnißmäßig groß sind.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Ich habe nur mit ein Paar Worten die Anträge hier zu empfehlen, die der Abg. Amann gestellt hat. Die acht Kreise, in welche jetzt durch die Bestimmung der Cutiner Provinzialregierung die beiden Aemter getheilt sind, haben sich durchaus zweckmäßig schon bewährt, sind nach ihrer Vertiklichkeit richtig zusammengelegt, und ich wünschte recht sehr, daß mein Colleague aus Schwartau diese Zweckmäßigkeit nicht verdächtigt hätte durch die Beziehung auf den Erfurter Reichstag. Allerdings auch für den Erfurter Reichstag haben sie sich als tüchtig, als wohlgeordnet bewiesen, aber wohl nicht im Sinne des Antragstellers. Meine Herren! Wir haben vier Bezirke im Amte Cutin, davon hat kein einziger nach Erfurt gewählt, alle haben sich einstimmig gegen die Erfurter Wahl erklärt. Im Amte Schwartau sind noch vier Wahlbezirke, davon haben zwei wieder gar nicht gewählt, der dritte hat gewählt aus bloßem Oppositionsgeist gegen die übrigen Amtstheile, weil er in den früheren Wahlen zum Landtage mit seinem ministeriellen Candidaten unterlegen hatte. Der Kreis Schwartau, nun der hat mit Protest gewählt; er hat jetzt gesehen, daß er damit nichts geschafft hat und wird wahrscheinlich, wenn eine zweite Minoritätswahl zu einem Erfurter Reichstag wiederkommt, nicht wieder

wählen. Also ich kann Ihnen nur empfehlen, lassen Sie die Kreise, die sich in jeder Hinsicht bewährt haben, auch zum Gesetz werden. Was die Form betrifft, daß die Kreise nur unter Vorsitz des Amtmanns wählen dürfen, so wird Ihnen die Abänderung von einem Beamten selbst vorgeschlagen, daß die Kreise fortan unter Vorsitz ihres Bauervogts wählen. Auch damit bin ich einverstanden und bitte also, nehmen Sie die Anträge, wie sie der Abg. Amann gestellt hat, in ihrer Totalität an.

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren! Ich will meinen Antrag nicht weiter verteidigen; ich glaube, sein Schicksal ist schon entschieden. Ich will mich nur gegen eins verwahren. Der Abgeordnete aus Jever hat gesagt: daß ich aus Parteirücksichten den Antrag gestellt hätte; das muß ich entschieden zurückweisen; ich habe nie nach Parteirücksichten einen Antrag gestellt, am allerwenigsten diesen.

Präsident: Der Abg. Kaiser hat das Wort.

Abg. **Kaiser**: Der Ausschuss hat meinen Antrag nicht zur Annahme empfehlen zu dürfen geglaubt, die Gründe, welche für denselben angeführt sind, sind eigentlich nicht widerlegt und ich habe daher weiter nichts dagegen zu sagen. Indessen am Ende ist vom Ausschuss gesagt oder wenigstens die Meinung ausgesprochen, daß dadurch der Zweck des Antrags nur theilweise erreicht werden würde, da die am weitesten auseinanderliegenden Ortschaften, Metjendorf und Eversten, Behnen und Eversten, doch in demselben Wahlbezirk bleiben würden; das ist freilich nicht der Fall, daß diese am weitesten auseinanderliegen. Wenn ich den Fall annehme, daß in der Mitte dieses westlichen Districts der Wahlort nach Wechloy gelegt werde, so würden die am weitesten entfernt Wohnenden eine Wegstrecke von einer Stunde ersparen. Uebrigens kann ich nur noch dringend diesen Antrag zur Annahme empfehlen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet und ich erkläre die Discussion für geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

Abg. **Niebour II.** (Berichterstatter): Ich wollte mir nur erlauben zu bemerken, daß die Anträge des Abg. Amann mir durchaus zweckmäßig scheinen und ich ihnen durchaus beitrete. Im Uebrigen glaube ich, ist die Sache von beiden Seiten genügend erwogen und ich habe nichts weiter zu bemerken.

Präsident: Es liegen, m. H., jetzt 4 Anträge vor. 1) Der Antrag des Ausschusses: den Antrag des Abg. Strackerjan zu verwerfen. Der fernere Antrag des Ausschusses, daß der Antrag des Abg. Kaiser zu verwerfen sei, und diese beiden Anträge vom Abg. Amann. Alle diese Anträge können neben einander bestehen. Keiner absorbiert oder beschränkt den andern; daher habe ich über die Reihenfolge, worin sie zur Abstimmung zu bringen sind, keine besondere Bestimmung zu treffen, sondern kann sie, wie sie eingekommen, zur Abstimmung bringen.

Ich würde anfangen mit dem Antrage des Ausschusses, daß der Antrag des Abg. Strackerjan zu verwerfen sei.

Ich bitte demnach diejenigen Herren

Es ist namentliche Abstimmung beantragt. Ist dieser Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

Er ist unterstützt.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses beistimmen wollen, bitte ich „Ja“, die Uebrigen „Nein“ zu antworten.

(Es antworten mit Ja die Abg. Amann (mit dem Bemerkten: weil zu weit gehend), Bargmann, Barleben, Böckel, Bothe, Brörmann, Grone, Drost, v. Düring, Egelriede, Görlitz, Jvens, Jansen, Kaiser, Kitz, Lindemann, Lübben, Lünen, Luerßen, Meier, Mölling, Nieberding, Niebour II., Pancraß, Püschelberger, Rösener, Schmedes, Schmitz, Sprenger, Strodtzoff, Struthoff, Tappenbeck, Werry, Wibel.)

Mit Nein antworten die Abg. Barnstedt, v. Finckh, Klavemann, Köll, Strackerjan und Wehage.)

Der Antrag ist mit 33 gegen 6 Stimmen angenommen, 6 sind abwesend und 1 Sitz ist vacant.

Ich bringe den weiteren Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

(Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird zurückgenommen.)

Der Ausschuss beantragt, den Antrag des Abg. Kaiser zu verwerfen.

(Der Abg. Kaiser bemerkt: Ich wollte den Antrag auf namentliche Abstimmung wieder aufnehmen.)

Ist der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

Er ist hinreichend unterstützt.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, den Antrag des Abg. Kaiser zu verwerfen, beitreten wollen, „Ja“ zu antworten, die übrigen „Nein“. Wir fangen an mit dem Buchstaben A.

(Es antworten mit Ja die Abg. Bargmann, Barleben, Böckel, Brörmann, Grone, Drost, v. Düring, v. Finckh, Görlitz, Jvens, Jansen, Kitz, Klavemann, Lindemann, Lübben, Lünen, Luerßen, Meier, Mölling, Nieberding, Niebour II., Pancraß, Rösener, Schmitz, Sprenger, Strackerjan, Strodtzoff, Struthoff, Tappenbeck, Wehage, Werry.)

Mit Nein antworten die Abg. Amann, Barnstedt, Bothe, Egelriede, Georg, Kaiser, Niebour I., Köll, Püschelberger, Wibel.)

Der Antrag des Ausschusses ist mit 31 gegen 10 Stimmen angenommen.

Wir stimmen jetzt ab über die Anträge des Abg. Amann. Der eine Antrag lautet:

„Zu §. 6. des Wahlgesetzes:

Unter B. 2. sind für die beiden Aemter des Fürstenthums die 8 Wahlbezirke auszuführen, wie sie durch die Regierungsbekanntmachungen vom 10. Mai und 7. Septbr. v. J. gebildet worden sind.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, bitte ich aufzustehen.



Der Antrag ist mit großer Mehrheit angenommen.

Dann ist beantragt:

„Zu §. 19.:

Die Bestimmung: „den Vorsitz in den Wahlversammlungen führen — — — in den Landwahlbezirken des Fürstenthums Lübek die Aemter“ — ist dahin abzuändern, daß statt der Worte „die Aemter“ gesetzt werde: „nach Bestimmung des Amtes Einen der Ortsvorsteher oder Bauervögte des betreffenden Bezirks.“

Diesjenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich ebenfalls aufzustehen.

Der Antrag ist ebenfalls mit großer Majorität angenommen.

Wir fahren jetzt fort.

Abg. **Niebour II.** (Berichterstatter, verliest):

„Schließlich hat der Ausschuss noch einen Zusatz zu dem vereinbarten Wahlgesetz zu beantragen, welcher durch die eigenthümlichen Verhältnisse der Insel Wangerooge veranlaßt wird. Da nämlich die Verbindung mit der Insel oft monatelang unterbrochen ist, so kann der Fall eintreten, daß nicht einmal die im §. 35. der Wahlordnung vorgeschriebene Ladung der Wahlmänner geschehen kann, wo dann wohl die ganze Wahl jedenfalls in dem Fall ungültig werden würde, daß die Wangeroooger Stimmen den Ausschlag hätten geben können.

Da dieser Nachtheil zu bedeutend sein würde, so glaubt der Ausschuss, obgleich freilich eine Beschränkung des Rechts der Wangeroooger darin gefunden werden kann, in Erwägung, daß solche Beschränkung nach der Sachlage unabwendlich erscheint, zu §. 35. des Wahlgesetzes vom 18. Febr. v. J. den Zusatz beantragen zu müssen:

kann bei unterbrochener Verbindung die Ladung der Wahlmänner der Insel Wangerooge nicht bewirkt werden, so hat die Unterlassung der Ladung derselben auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen — sohn! schreiten wir zur Abstimmung. — Demnach bitte ich unter Annahme des Schlusses der Diskussion, diejenigen, welche dem Antrage des Ausschusses dahin:

„kann bei unterbrochener Verbindung die Ladung der Wahlmänner der Insel Wangerooge nicht bewirkt werden, so hat die Unterlassung der Ladung derselben auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß“,

beitreten wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Jetzt gehen sämtliche Beschlüsse an den Ausschuss zurück, um mit deren Berücksichtigung das ganze Wahlgesetz zusammen zu stellen und der Versammlung wieder vorzulegen. Herr **Strackerjan** hat das Wort.

Strackerjan: Ich habe nicht gewußt, wie die Verhandlung über das Wahlgesetz sein wird. Ich habe eigentlich geglaubt, daß das ganze Wahlgesetz zur Revision stünde. Es sind noch einige §§. darin, wozu ich noch Abänderungen beantragen wollte, die sich nach der bisherigen Anwendung

als zweckmäßig herausgestellt haben. Können diese Anträge nicht noch zugelassen werden?

Abg. **Niebour II.** (Berichterstatter): Ich möchte auch erwiedern, daß ich allerdings der Ansicht bin, daß es grade jetzt an der Zeit wäre, da dann die Anträge an den Ausschuss gehen würden zur Berichterst. Es ist schon früher damit so verfahren worden, daß solche Anträge an den Ausschuss verwiesen worden sind. Das würde jetzt jedenfalls angehen können.

Präsident: Der Ansicht bin ich auch. Wenn wir die Anträge früher gehabt hätten, so hätte der Ausschuss sie schon früher begutachten können. Der Ausschuss hat sich die Aufgabe gestellt, das Wahlgesetz zu revidiren und alle Abänderungen, welche vorgeschlagen werden, zu begutachten.

Abg. **Strackerjan:** Ich habe geglaubt, nur Anträge stellen zu können zu den Artikeln, die eben zur Verhandlung standen, deshalb habe ich die Anträge bis jetzt zurück gehalten.

Ich beabsichtige übrigens, zu 2. §. 13 einen Antrag zu stellen, insofern ich die Bestimmung, „die Stimmzettel sind mit einem öffentlichen Stempel zu bedrucken“, nicht für nothwendig erachte. Die Synode hat es auch nicht für nothig gehalten. Es kommt nicht darauf an, wie die Stimmzettel eingerichtet sind, sondern nur, daß sie von stimmberechtigten Personen abgegeben werden. Ferner: wenn man die Wahl ordentlich prüfen will, muß man die Abstimmungslisten haben. Es ist bisher nichts darüber vorgeschrieben, daß diese den Protokollen beigelegt werden sollten; bald sind sie beigelegt worden, bald nicht. Ein Zusatz darüber zu §. 27 scheint mir zweckmäßig. Im §. 30 scheint mir eine Bestimmung für den Fall nothwendig zu sein, daß ein Wahlmann stirbt, oder die Bedingung der Wahlbarkeit verliert. Wenn er z. B. in eine andere Gemeinde zieht, kann er nicht die Wahlbarkeit in der Gemeinde, wo er bisher gewohnt hat, behalten und muß auch wohl aufhören, Wahlmann zu sein. Dann möchte ich dem Ausschusse zur Erwägung anheim stellen, ob es nicht zweckmäßig sei, auch einen Zusatz dahin zu treffen, daß die Verhinderung durch Krankheit oder sonst nicht berechtigte zur Einberufung des Ersatzmanns. Es scheint, daß hier nicht gleichmäßig verfahren wird. Der Kirchspielsvogt zeigt dem Wahlcommissair die Ablehnung an, citirt auch wohl einen Ersatzmann und schickt ihn hin zur Wahl, ohne daß sicher ist, daß der erste Wahlmann abgelehnt habe. Es sind endlich Zweifel entstanden, wie zu verfahren wäre, wenn ein Abgeordneter ablehnt, ob da der Wahlcommissair sofort eine neue Wahl einzuleiten habe oder nicht, oder ob die Regierung oder das Ministerium das Nöthige zu verfügen habe. Die Sache hat sich practisch so gemacht: zuweilen hat die Regierung auf Anfrage die Neuwahl verfügt, zuweilen hat der Wahlcommissair es von selbst gethan. Das angemessenste scheint mir zu sein, daß die Wahlcommissaire gleich von selbst die Neuwahl anordnen.

Deshalb möchte ich hinter §. 43 eine Bestimmung getroffen sehen: „Lehnt der eine oder andere der gewählten



Personen die Wahl ab, so hat der Wahlcommissair sofort eine neue Wahl zu veranlassen.“

Abg. Pancraz: Ich habe nicht gewußt, daß diese Anträge zum Wahlgesetz schon jetzt eingegeben werden müssen. Ich möchte aber bemerken, daß zu §. 30 noch zu bestimmen sein möchte, daß, wenn Jemand zu kurz vor der Wahl ablehnt, so daß ein anderer Wahlmann nicht mehr eintreten und geladen werden kann, dieses letztere die Wahl nicht ungültig mache. Daß etwa ein Zeitpunkt bestimmt werden könnte, bis zu welchem die Anzeige geschehen müsse; überhaupt, daß hier bestimmt ausgesprochen werde, daß hier keine Vertretung stattfinde, sondern nur ein wirkliches Ablehnen, und daß der, welcher einmal abgelehnt hat, nicht wieder eintreten könne. Es ist beschlossen, daß der Ausschuß mit Berücksichtigung der jetzt gefaßten Beschlüsse das ganze Wahlgesetz, soweit es dadurch abgeändert ist, einer nochmaligen Prüfung unterziehe und in vollständiger Fassung dem Landtage demnächst vorlege, damit dann entweder eine zweite Lesung beschlossen oder über das Ganze sofort abgestimmt werde. Es würde allerdings die Sache sehr abkürzen, wenn die Anträge heute noch zur Berathung kommen könnten, es könnte dann der Ausschuß unmittelbar mit der Zusammenstellung beginnen; indeß möchte ich doch wünschen, daß der Ausschuß sie zunächst begutachte und daß wir demnach die Anträge an den Ausschuß verweisen.

Abg. v. Finckh: Sollten die Abänderungen nicht so einfach sein, daß wir sie gleich berathen könnten?

Abg. Niebour II: Ich muß gestehen, daß die gestellten Anträge von großer Einfachheit und so sind, daß ich der Ansicht bin, wir könnten sie recht wohl in Berathung nehmen.

Abg. Wölling: Ich möchte doch glauben, da doch wenig Zeit verloren wird, daß wir diese Vorschläge erst morgen in Betracht nehmen. Weil ich vorausgesetzt habe, daß sie nicht zur Berathung kommen, so habe ich sie beim Vorlesen nicht einmal mit der Aufmerksamkeit angehört, die ich ihnen gewidmet hätte, wenn sie zur Berathung gestellt worden wären.

Abg. Tappenbeck: Mir scheinen diese Vorschläge von solcher Einfachheit zu sein, daß wir sie gleich berathen könnten und ich mache darauf aufmerksam, daß ja die heutige Berathung derselben eine zweite Lesung nicht ausschließt, so daß, wenn wir heute Beschlüsse gefaßt hätten, die wir bereuen, wir sie ja bei der zweiten Lesung noch ändern können.

Abg. Lindemann: Meine Herren, lassen Sie uns die einfachen Zusätze heute berathen, es fördert das Gesetz und wird seiner Gründlichkeit keinen Schaden thun, wenn wir sofort Alles beschließen.

Präsident: Ich glaube, eine bedeutende Abkürzung würde sich allerdings herausstellen. Ich gebe Ihnen anheim, was Sie beschließen wollen, ich bringe die Sache zur Abstimmung.

Abg. Barnstedt: Darf ich noch einen Antrag stellen zum Wahlgesetz z. §. 35, d.ß. eine nähere Bestimmung darüber wünschenswert sei, ob bei der im §. 35 gedachten

Abstimmung über die Gültigkeit einer Wahl, die aus dieser Wahl hervorgegangenen Wahlmänner mitzustimmen hätten oder nicht.

Es ist schon vorgekommen, daß die Gültigkeit der Erwählung sämmtlicher Wahlmänner eines Wahlbezirks beanstandet wurde. Wie ist es nun in einem solchen Falle zu halten?

Präsident (zum Abg. Barnstedt gewendet): In dieser Beziehung wünschen Sie einen Antrag zu stellen, nicht wahr?

Abg. Wibel: Darf ich ums Wort bitten?

Abg. Barnstedt: Darüber wünsche ich, daß eine Bestimmung erfolge, ob diese Wahlmänner den Beschluß mit zu fassen haben, oder ob sie aus der Versammlung austreten müssen und die übrigen Wahlmänner zu beschließen haben.

Präsident: Sie würden natürlich Ihren Vorschlag zu einem bestimmten Antrage formuliren.

Abg. Wibel: Meine Herren! Wir haben da schon wieder einen neuen Antrag, und ich glaube, es werden noch mehrere kommen. Wenn der Ausschuß die Sache einmal prüft, wird er auch diese unbedeutenderen Dinge seiner Prüfung nicht entziehen wollen. Lassen Sie uns die Sache an den Ausschuß zurückweisen und wir treffen das Richtige.

Abg. Niebour II. (Berichterstatter): Ich möchte, um die Fortsetzung derartige Anträge zu vermeiden, wünschen, daß der Herr Präsident die Bitte an die Versammlung richtete, daß die Herren, die noch fernere Anträge stellen wollten, sie in 2 oder 3 Tagen einreichen möchten. Sonst kommen in der nächsten Sitzung wieder 2 oder 3 Anträge und wir kommen auf diese Weise mit dem Wahlgesetz nicht zu Stande.

Präsident: Dieses Ersuchen stelle ich hiermit im Einverständnis mit dem Berichterstatter, daß wenigstens in 2 mal 24 Stunden die Anträge eingereicht werden, vorausgesetzt, daß die Herren wollen, daß die Sache an den Ausschuß zurückgeht. Ich werde darüber abstimmen lassen. Diejenigen, welche wollen, daß die sämmtlichen heute vorgelesenen Anträge zur Begutachtung an den Ausschuß zurückgehen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Demnach fahren wir in unserer Tagesordnung fort. Es steht auf der Tagesordnung Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage in Betreff der Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Central-Commission.

(Präsident Riß übergibt den Vorsitz an den Vicepräsident Wibel.)

Vicepräsident: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Abg. Riß (Berichterstatter): Der Bericht lautet wie folgt:

„Das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 1. v. M. so wie die damit verbundenen Actenstücke, die Bildung einer provisorischen Bundes-Central-Commission betreffend, sind den Mitgliedern des Landtags bereits früher



mitgetheilt worden, und wird für den Zweck des vorliegenden Berichts die Bezugnahme auf dieselben hier gestattet sein.

Der Ausschuss hat sich darüber zu folgendem Antrage vereinigt, der keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen möchte, als in dem vorangestellten Erwägungsgrunde gegeben ist.

„In Erwägung, daß die auf Bildung einer provisorischen Bundescentralcommission bezüglichen Actenstücke von Seiten der Staatsregierung dem allgemeinen Landtage nur zu seiner nachrichtlichen Kenntniß vorgelegt sind, auch mit einer hierauf weiter eingehenden Entschliebung des Landtags, wie sie auch ausfallen möge, irgend welche politische Bedeutung sich um so weniger verbinden läßt, als die Uebereinkunft nur bis zum 1. f. M. abgeschlossen ist und vor diesseitiger Zustimmung zu deren Verlängerung eine weitere Vorlage der Staatsregierung vom Landtage erwartet werden darf,

geht der Landtag über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 4. v. M. zur Tagesordnung über.“

Böckel. Kiz. Niebour II. Berry. Wibel.

Vizepräsident: Da Niemand in der Versammlung das Wort verlangt hat, so hätten wir abzustimmen über den Antrag des Ausschusses:

„Der Landtag geht über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 4. d. M. zur Tagesordnung über“,

und ich erlaube diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Hienächst darf ich mir erlauben, meine Herren, Ihnen in augenblicklicher Unterbrechung der Tagesordnung anzuzeigen, daß mir vom Abg. Kiz eine von sechs andern Abgeordneten unterstützte Interpellation an die Staatsregierung vorgelegt worden ist, des Inhalts: „ob und wie weit die öffentlich verbreiteten Nachrichten über die im Verwaltungsrathe abgegebene Erklärung, daß die Stellung der hiesigen Staatsregierung zu dem Bündnisse und Verfassungswerke eine unveränderte sei, auf Wahrheit beruhe“; unterzeichnet von: Kiz, Niebour II., Bothe, Tappenbeck, Görlich, Luerßen, v. Finkl.

Es wird von dieser Interpellation der Staatsregierung eine Abschrift zuzuschicken sein. Die Begründung ist auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

(Der Präsident Kiz nimmt den Vorsitz wieder ein.)

Präsident: Wir fahren fort in unserer Tagesordnung mit dem Bericht des Abtheilungs-Ausschusses des Abg. Berry und Genossen, betreffend die Vorlegung des Entwurfs einer neuen Schulordnung. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht gefälligst vorzutragen.

Abg. **Sprenger** (Berichterstatter, verliest):

„Der von dem Abg. Berry und Genossen gestellte Antrag lautet:

„In Erwägung:

- 1) daß die Beförderung der Ausführung des Art. 99. des Staatsgrundgesetzes zur Competenz des allgemeinen Landtags gehört,
- 2) daß neben der Gemeindeordnung auch das Schulgesetz von den bevorstehenden nächsten Provinziallandtagen nothwendig in Angriff genommen werden muß, um dem Ausbau der inneren Verhältnisse die nothwendige Grundlage zu geben,
- 3) daß Entwürfe zu Schulgesetzen in allen drei Landestheilen von dazu beauftragten Commissionen ausgearbeitet worden sind, welche sowohl von dem Landtage als der Staatsregierung benutzt werden können,

beschließt der allgemeine Landtag:

„es sei als unumgänglich nothig zu erachten, daß den nächsten Provinziallandtagen das Schulgesetz unverzüglich zur Berathung vorgelegt werde.“

Der von den Abtheilungen gewählte Ausschuss ist mit dem Antragsteller darin einverstanden, daß das Schulgesetz von den Provinziallandtagen zu berathen sei, ist aber eben deshalb der Ansicht, daß ein Landtagsbeschluß wegen Vorlegung eines Schulgesetz-Entwurfs von Seiten der Staatsregierung zur Zuständigkeit eines jeden der drei Provinziallandtage gehört; — wie denn auch die Gesetzgebung über die Schulen weder unter den im Art. 153 des Staatsgrundgesetzes erwähnten, zur Zuständigkeit des allgemeinen Landtags gehörenden gemeinsamen Angelegenheiten aufgezählt, noch auch an irgend einer andern Stelle des Staatsgrundgesetzes als eine dem allgemeinen Landtage vorbehalten bezeichnet worden ist. Ein dem vorliegenden Antrage entsprechender Beschluß des allgemeinen Landtags würde daher, nach der Ansicht des Ausschusses, eine Beschränkung der nach Art. 202 einem jeden Provinziallandtage zustehenden Rechte und Befugnisse enthalten, und eine solche Beschränkung würde allein durch den hier allerdings für den Antrag sprechenden Umstand nicht gerechtfertigt erscheinen, daß, wie der Ausschuss nicht verkennet, und auch in mehreren kürzlich an den Landtag gelangten Petitionen ausgesprochen ist, — eine schon von den nächsten Provinziallandtagen vorzunehmende Berathung der betreffenden Schulgesetzentwürfe für in hohem Grade wünschenswerth gehalten werden darf.

Der Ausschuss beantragt daher:

„Der Landtag wolle, so sehr wünschenswerth auch die beantragte Vorlegung der Schulgesetz-Entwürfe erscheint, gleichwohl beschließen, hinsichtlich dieser Angelegenheit, da dieselbe zur Zuständigkeit der Provinziallandtage gehört, einen Antrag an die Staatsregierung nicht zu stellen.“

Bargmann. Bothe. Kiz. Sprenger. Wibel.“

Abg. **Wibel:** Meine Herren, ich bin im Ausschuss nicht ganz dieser Meinung gewesen, ich habe einen Minoritätsantrag nicht stellen wollen, und will es auch jetzt nicht thun, denn ich lege auf die Sache keinen Werth, ich lege darauf keinen Werth, ob wir uns für competent erklären oder nicht. Daß aber das Schulgesetz auf dem nächsten oldenburger Pro-



vinziallandtag berathen und beschlossen werden wird, das ist mir gewiß, mag nun die Staatsregierung Vorlage machen oder nicht. Macht sie keine Vorlage, so wird der Landtag aus seiner Mitte Männer ernennen, die ihrerseits den Entwurf machen müssen. Das Letztere würde vielleicht zu beklagen sein. Die Arbeit würde um ein Bedeutendes erschwert werden, sie würde vielleicht auch an Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit dadurch verlieren. Der von der Staatsregierung niedergesetzten Kommission, die den Entwurf gemacht hat, den man uns jetzt vorenthalten will, haben Acten und Registraturen zu Gebote gestanden, die uns nicht zur Hand sein werden.

Nichtsdestoweniger steht unerschütterlich fest: das Schulgesetz wird gemacht auf dem Provinziallandtage, wir mögen die Vorlage haben oder nicht. Es fragt sich also nur: will die Staatsregierung unsre Arbeit fördern, oder erschweren und mangelhaft werden lassen ohne unsere Schuld, dadurch daß sie die Vorlage verweigert? haben die Herren heute ausgesprochen, daß sie es durchaus für wünschenswerth halten, daß die Staatsregierung eine Vorlage mache, nun, meine Herren, dann ist es mir einerlei, wie bei allen formellen Dingen, ob wir in Beziehung auf die Staatsregierung uns competent erklären oder nicht. Ich glaube mit den Formen wird es ohnehin bald vorbei sein.

Abg. **Berry**: Wenn ich auch hinsichtlich der Competenzfrage mit dem Ausschußbericht nicht einverstanden sein kann, so will ich mich doch dem Ausschußantrage anschließen. Mir kommt es auch auf die Form weniger an. Ich glaube, der Wunsch, den der Landtag ausspricht, wird genügen, die Staatsregierung zu veranlassen, die Sache zu beschleunigen.

Regierungs-Commissar **Bucholz**: Meine Herren, als diese Angelegenheit vor einiger Zeit hier zu Sprache kam, bemerkte ich, daß es allerdings zweifelhaft sei, ob der Gesetzentwurf wegen des Schulgesetzes schon auf dem nächsten Provinziallandtage vorgelegt werden könnte, und zwar deshalb zweifelhaft sei, weil die kommissarischen Verarbeiten noch nicht beendigt seien.

Wenn nun die Herren Antragsteller in ihren Bestimmungsgründen bemerkten, daß allerdings die Entwürfe von den dazu bestellten Kommissionen ausgearbeitet seien, so kann ich nur meine frühere Bemerkung wiederholen. Sie sind eben noch nicht ausgearbeitet, insbesondere ist der Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg von der dazu bestellten Kommission dem Ministerium noch nicht zugegangen. Sie sehen also, meine Herren, mit wie wenig Gründen behauptet worden ist, daß die Regierung dem Landtage die bereits ausgearbeiteten Entwürfe vorenthalten und verweigern würde. Ueberhaupt erlauben Sie mir die Bemerkung: wenn es sich bei uns um die Beschleunigung der durch den Ausbau unserer Verfassung geforderten organischen Gesetze handelt, so mag dabei wohl erwogen werden, daß die Staatsregierung in einer Lage sich befindet, wie wohl keine deutsche Regierung, daß es sich bei uns immer um 3 Gesetzentwürfe handelt. Es handelt sich z. B. bei uns um 3 Schulgesetze, um 3 Gemeindeordnungen,

um 3 Jagdordnungen u. s. w. Dann wissen Sie auch selbst, wie die Kräfte der Staatsdiener, die der Staatsregierung zu Gebote stehen, in einem kleinen Staate sehr beschränkt sind, wie auch ein großer Theil derselben auf dem Landtage angewandt ist.

Abg. **Wibel**: Meine Herren, wenn der Herr Regierungs-Commissar sagte, daß der Entwurf dem Staatsministerium noch nicht vorgelegt sei, so muß ich das zwar als wahr annehmen in seinem Sinne; ich glaube aber in meinem Sinne behaupten zu können, daß er fertig ist, denn was wäre es anders, wenn er von den Mittelbehörden zurückbehalten würde. Ich glaube aber, die Sache verhält sich vielleicht noch anders. Der Entwurf ist vielleicht zurückgegeben zu einer Umarbeitung, weil die erste Arbeit aus dem vorigen Sommer nicht gefallen hat.

Ich wünschte nun dann freilich, daß uns die erste Redaction zu Gebote stände, denn auf die Verbesserungen bin ich nicht neugierig. Sie wird uns aber auch wahrscheinlich zu Gebote stehen, daran wird man uns nicht hindern.

Was die Kräfte betrifft, die der Gesetz-Commission allerdings augenblicklich nicht reichlich zu Gebote stehen, so haben wir das allerdings zu beklagen.

Wir haben aber noch mehr zu beklagen, daß Mitglieder der Gesetz-Commission, die Gehalte von 1800 Thlr. beziehen auf Urlaub abwesend sind, um Dinge zu berathen, die uns gar nichts angehen. Das hat aber das Ministerium zu verantworten nicht wir, darüber wird seiner Zeit auch zu reden sein.

Ich will auch auf die zahlreich eingegangenen Petitionen nicht eingehen und daß auch von dieser Seite auf die Nothwendigkeit des Entwurfs zum Schulgesetze dringend hingewiesen und das dringende Ersuchen gestellt ist, den Entwurf dem nächsten Landtage vorzulegen.

Wenn der ernstliche Wille da ist, und daran zweifle ich nicht, so müssen die Mittel gefunden werden, eine so wichtige Angelegenheit zur Berathung des Provincial-Landtags zu bringen.

Regierungs-Commissar **Bucholz**: Was die Bemerkung des zweiten Vorredners anlangt, als wenn der Entwurf bereits fertig gewesen wäre und von einer Mittelbehörde zurückbehalten würde, so ist das durchaus nicht der Fall.

Die Commission, die für das Herzogthum bestellt ist, hat die commissarischen Arbeiten wie bereits bemerkt, noch nicht vollendet. Ich erinnere mich sehr wohl und vielleicht ist auch obige Aeußerung dadurch hervorgerufen, daß in einem öffentlichen Blatte bemerkt war, daß die Entwürfe fertig, daß aber der Auftrag ergangen sei, sie — wie soll ich mich ausdrücken — im reactionären Sinn zu revidiren. Alles dies und was weiter in jenem Blatte davon gesagt wurde, ist eine Unwahrheit.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, ich will nicht darauf eingehen, ob es eine Mittelbehörde ist, es ist die Commission die beauftragt ist, die Vorlagen zu machen.

Ich erinnere mich aber, schon im Herbst von einem Mit-



gliede dieser Commission gehört zu haben, daß der Entwurf beinahe fertig, daß nicht viel mehr daran zu thun wäre. Nun dünkt mich, hätte die Commission in diesem halben Jahre ihn wohl fertig machen oder wenn nicht, die Regierung sie dazu zwingen können, ihn fertig zu machen. Daß er noch nicht fertig ist, will ich nicht bezweifeln. Ich bin aber überzeugt, daß er fertig werden muß, wenn die Regierung nur will und wir müssen darauf bestehen, daß er fertig wird, denn Gemeindeordnung und Schulordnung sind nothwendige Dinge und wenn uns alle andern Sachen auf dem Provinziallandtage gebracht werden sollten, so können uns diese Nichts helfen. Wir wollen diese zwei, wir müssen die Schul- und Gemeindeordnung haben.

Abg. Niebour II.: Meine Herren, ich könnte Ihnen eine Thatsache anführen, die allerding's geeignet scheint, auf die angeführte Angelegenheit ein eigenthümliches Licht zu werfen. Auf dem ersten Landtage war ich beauftragt, von den Lehrern meines Wahlbezirks die Staatsregierung zu interpelliren, wie es mit der Sache aussehe. Darauf wendete ich mich an ein Mitglied der Commission, die das Schulgesetz auszuarbeiten hatte. Dieses Mitglied erklärte mir, die Arbeiten seien so weit vorgeschritten, daß es nicht dem geringsten Zweifel unterliege, die Schulordnung werde dem nächsten Provinziallandtag vorgelegt werden.

Das erklärte ein Mitglied der Commission, die die Schulordnung ausgearbeitet hatte; das war auf dem ersten Landtage. Seitdem ist eine lange Zeit verflossen und das Schulgesetz ist noch nicht fertig. Was das für Gründe hat, das kann ich nicht wissen.

Präsident: Da Niemand weiter sich zum Worte gemeldet hat, so erkläre ich die Discussion über den Ausschußbericht für geschlossen. Der Antrag geht dahin:

„Der Landtag wolle, so sehr wünschenswerth auch die beantragte Vorlegung der Schulgesetz-Entwürfe erscheint, gleichwohl beschließen, hinsichtlich die'er Angelegenheit, da dieselbe zur Zuständigkeit der Provinziallandtage gehört, einen Antrag an die Staatsregierung nicht zu stellen.“

Ich bitte die Herrn, welche diesen Antrag so annehmen wollen, aufzustehn.

Der Antrag ist angenommen.

Die weitere Tagesordnung führt zum Bericht des Abtheilungs-Ausschusses über die Petition aus Sande. Ich bitte den Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

(Abg. Mölling und Püschelberger bitten ums Wort.)

Abg. Wibel (Berichterstatter): Den Bericht, den ich Ihnen vorzutragen haben, meine Herren, lautet:

„Die Petenten haben im 17. Jahrhundert den Salzengroden zu Sande gegen Zusicherung immerwährender Abgabefreiheit von der Staatsregierung in Erbpacht bekommen und zahlen dafür einen jährlichen Kanon von 2 Rthlr. für jedes Gras.

Gegenstand ihrer Beschwerde ist die nach Art. 61. des Staatsgrundgesetzes eingetretene Aufhebung ihrer Abgabefreiheit.

Die weitere Ausführung der Beschwerde ist der Versammlung durch die den Abtheilungen zugefertigten Abschriften bekannt.

I. Die erste Bitte:

„Der Landtag wolle die im Art. 61. des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Beschlüsse nochmals in Erwägung ziehen“,

gehört ohne Zweifel vor den allgemeinen Landtag.

Es ist aber in der Vorstellung der Petenten nichts angeführt, was nicht bei der Abfassung des Staatsgrundgesetzes in ernstliche und reifliche Erwägung gezogen worden wäre. Namentlich ist damals auch keineswegs verkannt, sondern sehr wohl erwogen worden.

1) daß gegen die bisherigen Freien, welche einen Kanon oder anderes für die Abgabefreiheit zahlen, durch Beitreibung der Abgaben eine Härte geübt werden würde, wenn und so lange nicht die ihnen im Staatsgrundgesetz zugesicherte Entschädigung nach Maßgabe des darüber zu erlassenden Gesetzes erfolgt wäre. Die baldmöglichste Vorlegung dieses Gesetzes darf indessen von der Staatsregierung erwartet werden. Ob bis dahin die Zurückhaltung der Gegenleistung gestattet werden solle? ist im zweiten allgemeinen Landtage gleichfalls erwogen worden; ein darauf gerichteter Antrag konnte aber nicht angenommen werden (Stenog. Berichte über die Verhandlungen des 2. allgemeinen Landtags S. 31 bis 33).

2) Bei Abfassung des Staatsgrundgesetzes ist ferner nicht verkannt worden, daß die im Art. 61. beschlossene sofortige Herbeiziehung der Freien den von der Gerechtigkeit geforderten Zustand völliger Abgabengleichheit unter den Grundbesitzern keinesweges herstellen werde, sondern daß wegen der bestehenden höchst ungleichen und unrichtigen Besteuerung der pflichtigen Grundstücke vielmehr eine große Ungleichheit sowohl unter den Pflichtigen gegeneinander, als auch zwischen den bisherigen Freien und manchen Pflichtigen, und zwar nicht selten vielleicht zum Nachtheil der Ersteren, fortbestehen und eintreten werde. Die Abhülfe dieses Uebelstandes konnte indessen nur durch die im ersten Absätze des Art. 61. angeordnete allgemeine neue Regelung des Abgabewesens erzielt werden, und um diese zu beschleunigen, stellte der damals vorgetragene Ausschußbericht den Antrag:

„Weil das neue Abgabengesetz keine Art der Besteuerung einführen kann, bei welcher nicht, außer anderen weniger zeitraubenden Abschätzungen, auf jeden Fall auch eine Bonitirung aller Grundvermögens nothwendig wäre, beschließe der Landtag zu Protokoll:

„Die Staatsregierung wolle zur Vorbereitung des

künftigen neuen Abgabengesetzes eine allgemeine Bonitirung alles steuerbaren Grundvermögens baldmöglichst eintreten lassen“;

und dieser Antrag wurde zum Beschluß erhoben (Protocolle des constituirenden Landtags S. 380 und 387.)

Damit scheint alle erforderliche Fürsorge bereits getroffen zu sein und der Ausschuß stellt einstimmig den Antrag: Der Landtag wolle beschließen:

daß kein Grund vorliege, den Artikel 61. des Staatsgrundgesetzes einer Revision zu unterziehen.

II. Wenn aber die Petenten den Wunsch aussprechen: „es möge für baldmöglichste Bonitirung der Ländereien Sorge getragen werden“,

so muß dieser Wunsch völlig gerechtfertigt erscheinen nach dem, was oben unter I. 2. angeführt wurde. Derselbe scheint ferner, wenn er auch nur die Bonitirung der im Herzogthum Oldenburg belegenen Grundstücke betrifft, doch eine Angelegenheit zu berühren, für welche der allgemeine Landtag sich zuständig halten kann, wäre es auch nur aus dem einen Grunde, weil die nach Art. 223 des Staatsgrundgesetzes demnächst bevorstehende Ermittlung der Quote, welche jede der 3 Provinzen des Großherzogthums zu den Centralausgaben beizutragen hat nach den Steuerkräften der Provinzen geschehen soll, und daher der Generallandtag es sich wohl angelegen sein lassen muß, zu beschleunigen, daß im Herzogthum Oldenburg der Anfang damit gemacht werde, durch Bonitirung der Grundstücke die Ermittlung der Steuerkräfte dieses größesten Landestheiles vorzubereiten.

Der Ausschuß beantragt daher:

der Landtag wolle beschließen:

an die Staatsregierung das schon in dem zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes berufenen Landtage an sie gestellte Ersuchen dahin zu erneuern: hohe Staatsregierung wolle eine Bonitirung des steuerbaren Grundvermögens im Herzogthum Oldenburg baldmöglichst eintreten lassen.

III. Wenn außerdem die Petenten auch noch Anträge auf Gestattung einer Klage im Zivilrechtswege gestellt haben, so gehört es nicht zu den Obliegenheiten oder Befugnissen des Landtages, den Zivilrechtsweg zu gestatten oder zu verweigern, und hat daher der Ausschuß in dieser Hinsicht keinen Antrag zu stellen.“

Mündlich, meine Herren, habe ich diesem Bericht noch hinzuzufügen, daß freilich erst heute morgen bei Eröffnung der Sitzung eingegangen sind 3 andere Petitionen, die der Hr. Präsident bereits die Gewogenheit gehabt hat, ihrem allgemeinen Inhalte nach Ihnen zu verkündigen. Die Eine (von dem Grundbesitzer Brams zu Buschhausen im Amte Sever) beschränkt sich auf die Bitte, die auch vom Salzengroden vorgetragen worden ist, daß der Art. 61. des Staatsgrundgesetzes revidirt werden möge. Die 2., von einer großen Zahl von Besitzern erbpachtlicher Grundstücke gestellt, hat 3 Anträge, den 1. Antrag gemeinsam mit der vorhin erwähnten auf Revision des Staatsgrundgesetzes, und den 2. gemeinsam

ebenfalls mit der Petition vom Salzengroden auf Beförderung der Bonitirung, dann aber noch einen 3., daß bis dahin, bis die Bonitirung geschehe, den Grundsatz einer späteren Ausgleichung angenommen und Denjenigen, welche inzwischen zuviel bezahlt haben werden, einerlei ob Freie oder Pflichtige, dieses zu Gute gerechnet werde.

Mit dieser Petition stimmen 2 andere völlig überein, die auch diese 3. Bitte enthalten. Meine Herren, auch dieser Gegenstand, obgleich ich noch nicht vorbereitet und beauftragt sein kann, Ihnen im Namen des Ausschusses Bericht darüber zu erstatten, auch dieser Gegenstand ist in den Protocollen des oldenburgischen Landtags nicht neu. Schon auf dem constituirenden Landtage wurde ein Antrag wenigstens sehr ähnlichen Inhalts, wenn ich nicht irre, vom Abg. Luerßen gestellt und es wurde damals viel dafür und dagegen gesprochen. Der Antrag konnte zuletzt aber doch keine Mehrheit gewinnen, weil die Schwierigkeit einer Nachrechnung dessen, was zu viel bezahlt wäre von dem Einen, zu wenig von den Andern, zu groß erschien, als daß man sich ihr unterziehen mochte. Ich werde auf diese Bemerkung mich beschränken müssen, im Uebrigen muß ich es dem Ausschuß überlassen, wenn er's für nöthig findet, ein andermal einen Antrag hierüber auf die Tagesordnung zu erbitten.

Abg. Mölling: Was die Petition oder Beschwerde des Salzengroden zu Sande betrifft, so bin ich mit dem Ausschufsantrage darin vollkommen einverstanden, daß eine Revision des Art. 61 des Staatsgrundgesetzes nicht zulässig, wenigstens nicht angemessen sei, aus dem Grunde, der bereits hervorgehoben, und ich bin auch mit dem Ausschuß darin einverstanden, daß die Bonitirung nach Möglichkeit beschleunigt und daß hier das beantragte Ersuchen an die Staatsregierung gestellt werde. Aber, m. H., die Lage der betreffenden Erbpächter ist wirklich eine drückende. Ich will nicht auf das zurückgehen, was die Beschwerde in dieser Hinsicht schon detaillirt entwickelt hat, wenn Sie aber annehmen, daß hier wirklich ein privativer Besitz, eine aus Privatcontracten erworbene und vielleicht theuer erkaufte Freiheit vorliegt, die doppelte Abgabenlast, unter welcher die Erbpächter leiden, die 3 — 4 Rthlr. Abgaben, die zum Theil zuletzt von einer Grafe bezahlt wird, so meine ich, ist es auch Pflicht des Landtags, im Kreise des Staatsgrundgesetzes möglichste Berücksichtigung diesen Petenten angedeihen zu lassen. In dieser Hinsicht halte ich mich verpflichtet, nachstehenden Antrag zu stellen, daß nämlich dem 2. Antrage des Ausschusses wegen Bonitirung der betreffenden Ländereien hinzugefügt werde, und zu geeigneter Berücksichtigung der Beschwerde das nach Art. 61 des Staatsgrundgesetzes zu erlassende Entschädigungsgesetz dem nächsten Provinziallandtage vorlegen lassen. Ich meine nämlich, daß nach dem Art. 61 diese Entschädigung gewährt werden müsse, denn da heißt es: nur ausnahmsweise und nur für solche, für welche dem Staate beziehungsweise der Gemeinde erweislich etwas gezahlt ist, oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird, soll nach einem zu erlassenden Gesetze Entschädigung geleistet werden. Ich meine daher,



daß unter diese Kategorie die Petition fällt und da das Gesetz erlassen werden muß, so erheischt es nicht allein die Billigkeit, sondern meiner Meinung nach sogar die Gerechtigkeit, daß wir darauf hinzuwirken suchen, daß wirklich dieses Entschädigungsgesetz erlassen werde.

In dieser Beziehung muß ich Ihnen den Antrag zur Genehmigung empfehlen. (Zum Präsidenten.) Ich will ihn sogleich — der schon geschriebene ist etwas schmutzig geworden — besser aufschreiben.

Abg. Püschelberger: Der Antrag des Ausschusses ist mir nicht recht klar. Es heißt unter anderm darin, „eine Bonitierung des steuerbaren Grundvermögens.“ Versteht man hierunter bloß die Ermittlung des Grund und Bodens, so würde der Ausdruck Bonitierung passen. Wenn man aber im Allgemeinen steuerbare Kräfte darunter verstehen will, so könnte dieses hiermit nicht vereinbarlich sein und überhaupt bin ich der Meinung, daß es nicht allein nöthig ist, diese Steuerkräfte des Grund und Bodens zu ermitteln, sondern überhaupt die allgemeine Steuerkraft, und hiernach möchte ich den Ausschuss ersuchen, diesen Antrag etwas allgemeiner zu stellen und vielleicht dadurch, daß man sagte, „durch Ermittlung des steuerbaren Grundvermögens.“ Auf diese Weise wäre nicht gesagt, daß man überhaupt nur Grund und Boden darunter verstehen will. Im Uebrigen bin ich mit dem Antrage ganz einverstanden, bin aber dafür, daß nicht bloß die Grundsteuer, sondern überhaupt alles Steuerbare ermittelt und zur Steuer gezogen wird.

Abg. Barmstedt: M. H., ich kann mich mit der Ansicht des Ausschusses, daß keine Gründe vorliegen, den Art. 61 des Staatsgrundgesetzes einer Revision zu unterziehen, nicht einverstanden erklären. Es ist schon von dem Ausschusse anerkannt, daß die Ausführung mehrerer Bestimmungen des Art. 61 Härten zur Folge haben wird, ja, meines Erachtens, m. H., sind es schwere Rechtsverletzungen, deren Druck zur Zeit noch nicht genügend erkannt wird und erkannt werden kann. Solche Härten und Ungleichheiten, eigentliche Rechtsverletzungen, würden sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn die Noth sie forderte. Es ist hier Zweck des Gesetzes, daß eine gleiche Bestimmung der Staatsbürger und die Aufhebung aller Freiheiten in Bezug auf die Beiträge zu den Staats- und Gemeindefasten eingeführt werde.

Diese Reform ist unverkennbar zeitgemäß und nothwendig. Ohne alle Härte und Ungleichheit kann es zu dieser Reform nicht kommen. Es müssen aber solche Härten und Ungleichheiten vermieden werden, die nicht, um dieses Ziel zu erreichen, erforderlich sind. Es muß berücksichtigt werden, nach meiner Ueberzeugung, daß die Befreiung namentlich von Staatslasten nach allgemeiner Volks- und Rechtsansicht in früherer Zeit als rechtmäßig anerkannt wurden, wenn sie vom Landesherrn verliehen waren. Ein anderes ist es mit den Communallasten. Ich glaube nicht, daß dazu eine Besugniss des Landesherrn vorlag, Befreiungen von denselben zu bewilligen. Die Gemeinde ist die Person, der sie geleistet

werden müssen, und auch nur sie konnte daher die Befreiung ertheilen. Hiernach würde meiner Ueberzeugung nach als Regel gelten müssen, daß unbedingt Entschädigung für die Aufhebung von Befreiungen von Staatslasten geleistet werden müsse, einmal für solche, welche vom Landesherrn verliehen, als auch für solche, die durch unerdenkliche Verjährung erworben sind. Nach dem Art. 61 des Staatsgrundgesetzes im 3. Absatz heißt es: „Nur ausnahmsweise und nur für solche, für welche dem Staate beziehungsweise der Gemeinde erweislich etwas gezahlt ist, oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird, soll nach einem zu erlassenden Gesetze Entschädigung geleistet werden.“

Darin liegt nach meiner Ueberzeugung eine begründete Beschwerde für diejenigen, die jetzt Freiheiten, die sie bisher in Bezug auf die Staatslasten hatten, aufgeben müssen. Was die Communallasten betrifft, so glaube ich nicht, daß die vorgebrachte Beschwerde begründet sei. Dann ist von dem Vorredner bereits hervorgehoben, daß es auch sehr beschwerend für die Betheiligten, welche die Freiheiten genossen, erscheine, daß sie zu den neuen Lasten schon hinzugezogen werden ohne Entschädigung und, wenn nicht dieserhalb etwas anderes bestimmt werde, vielleicht noch lange auf Entschädigung warten müssen.

So scheint es mir denn nach Recht und Billigkeit geboten zu sein, daß eine Revision des Art. 61 des Staatsgrundgesetzes vorgenommen werde. Ich glaube, daß es dem Rechtsgefühl des Volkes, und selbst derjenigen, zu deren Nutzen die Bestimmung im Art. 61 gereichen soll, entsprechen wird, wenn wo möglich die Härten, die sich durch einige Bestimmungen herausstellen, entfernt werden könnten. Meines Erachtens würde demnach vom Landtage auf das vorliegende Gesuch zu beschließen sein, daß, um die Beschwerden, die hier von den Betheiligten vorgebracht sind, zu untersuchen, eine Revision dieses Artikels vorgenommen werden solle.

Präsident: Der Antrag des Abg. Mölling lautet: „Im zweiten Ausschusstrage solle hinzugefügt werden: und zur geeigneten Berücksichtigung der Beschwerde das nach Art. 61. zu erlassende Entschädigungsgesetz dem nächsten Provinziallandtage vorlegen zu lassen.“ Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist hinreichend unterstützt.

Abg. Bargmann: Härten und Ungleichheiten können nur in so fern vorliegen, als Entschädigung im Staatsgrundgesetze verheissen ist und diese nicht augenblicklich gegeben werden kann, weil das Entschädigungsgesetz noch nicht da ist. Wir wollen aber hoffen, daß es bald kommt und dann ist diesen Beschwerden abgeholfen. Andere schwere Rechtsverletzungen muß ich durchaus in Abrede stellen. Die Freiheiten sind auch früher als nachtheilig angesehen worden, ich will desfalls nur auf Kohli verweisen. Es würde zu weit führen, wenn ich alle Gründe, die für und wider vorhanden sind, in die Debatte mischen wollte, ich glaube, ich kann mich hierauf beschränken. Im Uebrigen gehöre ich zu dem Abtheilungsausschusse, der Bericht ist in meinem Namen mit abge-



geben und ich gebe gern zu, daß er den gepflogenen Berathungen gemäß von dem Hrn. Berichterstatter abgefaßt ist.

Nur eine kleine Bemerkung erlaube ich mir zum Inhalt zu machen. Es heißt nämlich: „daß zwischen den bisherigen Freien und manchen Pflichtigen eine große Ungleichheit, nicht selten vielleicht zum Nachtheile der ersteren — der bisherigen Freien — fortbestehe.“ Damit bin ich nicht einverstanden. Ich glaube nicht, daß irgendwo eine solche Ungleichheit besteht und namentlich aus dem Grunde nicht, weil die bisherigen Freien noch bis jetzt zu Ordinär-Gefällen nicht zugezogen sind. Die Freien halten sich prägravirt, die Pflichtigen halten sich prägravirt, wenn aber Jeder sich benachtheiligt glaubt, so wird das ein Mittel sein, die bevorstehende Bonificirung und überhaupt die Regulirung der Steuer-Verhältnisse zu fördern.

Abg. v. Finckh: Nachdem was der Abg. Barnstedt eben ausgeführt hat, kann ich mich darauf beschränken, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß auch ich glaube, daß sehr viel Grund vorliegt, den Art. 61. einer Revision zu unterziehen. Ich glaube, den sogenannten Freien ist ein großes Unrecht geschehen. Nicht durch die Aufhebung der Freiheit von Staatslasten an und für sich, — diese Freiheit verlor sich nicht mehr mit der jetzigen Zeit; aber daß man sie aufhob, ohne den Freien vorher Entschädigung gegeben zu haben, — und ferner, daß man die Entschädigung an Bedingungen knüpfte, die sich mit dem Rechte nicht vertragen, daß die Freien nach langen Jahren, nach Jahrhunderten, den Beweis führen sollen. Ich täusche mich indeß nicht im mindesten darüber, daß ein Antrag auf Revision in dieser Landtage sicher abgelehnt werden würde, und beschränke mich daher darauf, nur meine Abstimmung gegen diesen Theil des Ausschusstrags auf diese Weise kurz motivirt zu haben.

Abg. Pancraz: Es ist schon gesprochen worden von den Härten und Ungleichheiten, die in Folge dieses Gesetzes bei den Befreiungen vorgekommen. Das ist natürlich bei dem constituirenden Landtage nicht übersehen worden. Es ist hier nicht so sehr hervorgehoben worden, daß zwischen den Pflichtigen selbst eben so große Ungleichheiten bestehen und vielleicht noch größere, daß ein Pflichtiger im Verhältniß zum Andern eben so sehr bedrückt ist, wie jetzt vielleicht Einer der Freien gegen Pflichtige. Hierauf konnte eine Rücksicht nicht genommen, als daß man die endliche Ausgleichung der Regulirung der Grundsteuer zu hoffen hatte. Es ist ja eben vom Ausschuß darauf angetragen, diese möglichst zu beschleunigen. Es ist ferner gesagt vom Abg. Barnstedt, daß man darauf zu sehen habe, daß die Abgabefreiheit früher rechtlich ertheilt oder doch so angesehen worden sei. Es scheint mir dies kein Grund zu sein; denn die Aufhebung ist eben so rechtlich geschehen und wenn der Abg. Barnstedt wieder bei den Freiheiten und Communallasten eine Ausnahme machen will, so kann ich das gar nicht begreifen, denn ich wüßte nicht, warum diese nicht eben so rechtlich ertheilt sein sollten. Wenn der Fürst die Macht

dazu hatte, so hatte er sie nur als Gesetzgeber und es stand in einem Falle wie in dem andern. Wenn man sagt, daß seien Privatverhältnisse, so kann die Gesetzgebung auch in Privatverhältnisse eingreifen. Man hat verschiedene Ansichten darüber. Wenn der Staat etwas aufheben will gegen vollständige Entschädigung, so würde Mancher vielleicht finden, daß hierdurch die Sache nur Umstände macht und keinen wesentlichen Erfolg hat, daher man auch eben so gut davon absehen kann. Es ist ferner gesagt: Im Art. 61. wäre der Beweis den Befreiten aufgelegt. Es ist dieses eigentlich mehr Angelegenheit des künftigen Entschädigungsgesetzes und es ist zu hoffen, daß dieses Gesetz bald kommen wird, und daß dies Gesetz so gründlich und billig als möglich bestimmt wird, welche Entschädigung stattfinden, wie groß die Entschädigung sein und wie die Beweise angenommen werden sollen. Von Rechtsverletzung dabei kann ich nichts finden. Es kommt darauf an, ob man Contribution und Schätzung als Steuer, oder als Reallast ansehen will. Das Eine oder Andere auszusprechen und zu begründen, würde gewiß hier viel zu weit führen. Wir haben weder in den Petitionen noch irgendwo andere Beweggründe gefunden, eine Revision anzuordnen, von denen ich glauben könnte, daß nach ihnen die Aufhebung dieses Art. Beifall finden würde, sondern das Gegentheil. Namentlich wenn die Revision angeordnet wird, sollte dieselbe eben so auf die Communallasten ausgedehnt werden und dies würde gegen alle Rechtlichkeit und Billigkeit verstoßen.

Abg. Niebour II.: Die Hauptsache dessen, was ich bemerken wollte, ist mir vom Abg. Pancraz schon vorweg genommen worden. Ich kann auch nicht an eine Revision des Art. 61. denken. Ich glaube, die mögliche Härte ist nur eine angenommene, keine wirkliche. Ich würde die Härte aber dann vollständig anerkennen, wenn das „Erweisliche“, was im Artikel steht, so zu verstehen wäre, daß die bisherigen Freien den vollständigen Beweis zu liefern hätten. Dann würde ich allerdings auch eine übergroße Härte im Artikel erblicken. Das steht aber nicht da, sondern es steht da: sie sollen Entschädigung haben, wenn sie erweislich dafür Etwas geleistet haben oder noch leisten. Damit ist aber gar nicht ausgeschlossen . . . das würde etwa durch Spruch eines Schiedsgerichts gar nicht ausgesprochen sein, wie ich den Artikel verstehe, und in diesem Sinne kann dieser Artikel nur meinen vollen Beifall finden, doch würde ich wünschen, daß in dem bald erscheinenden Entschädigungsgesetze ausgesprochen würde, daß man nicht einen förmlichen Beweis verlange, sondern die Sache zum Spruch eines Schiedsgerichts bestelle.

Abg. Bothe: Ich wollte auch nur bemerken, daß ich nicht einsehe, wie man hier eine Revision zulassen kann. Man könnte eben so gut auch das ganze St.-G.-G. einer Revision unterwerfen, denn es sind noch mehr Artikel darin, worin anscheinend Härten liegen. In Betreff des Antrags von Mölling bemerke ich, daß ich diesen nicht unterstützen kann. Er sagt selbst, daß dies ein Gegenstand sei, der vor den Provinziallandtag gehöre, also, weil wirklich der G.gen-

stand Provinzialsache ist, glaube ich nicht, daß der allgemeine Landtag darüber zu entscheiden hat, so sehr wünschenswerth es auch ist, daß dies Gesetz baldmöglichst erlassen werden möge. (Abg. Mölling bittet ums Wort.)

Präsident: Abg. Kläveemann hat das Wort.

Abg. Kläveemann: Ich bin mit den Abg. Barnstedt und v. Finckh der Meinung, daß der Art. 61. des Staatsgrundgesetzes allerdings einer Revision bedarf, aus den Gründen, welche die genannten Herren vorgetragen haben, die ich daher nicht zu wiederholen brauche. Wenn der Abg. Barnstedt angeführt hat, daß selbst die Pflichtigen im Lande es anerkennen, daß der Art. 61. eine große Härte mit sich führe, so erlaube ich mir in dieser Beziehung noch die Bemerkung, daß in die Abtheilungen noch eine Eingabe, nicht der Freien, sondern der sogenannten Pflichtigen aus dem Kirchspiel Sande verwiesen worden ist, gleichzeitig mit dieser Eingabe der Adlig-Freien, worin die Pflichtigen sich dahin aussprechen, daß sie, zwar wider ihr Interesse, bekennen müßten, daß der Art. 61. die Freien im Kirchspiel Sande zu hart trafe. Der Abtheilungsausschuß hätte daher billig auch über den Inhalt dieser Eingabe der Pflichtigen Bericht abstaten sollen, was er nicht gethan hat. Wenigstens hätte er in seinem Berichte dieser Eingabe Erwähnung thun sollen.

Abg. Mölling: Ich werde nur bemerken, daß das zu erlassende Entschädigungsgesetz nach Art. 61. ganz allgemein erlassen und dem allgemeinen Landtage überwiesen werden soll. Wenn übrigens gesagt wurde, daß dieser Gegenstand dem Provinziallandtage angehöre, wovon ich mich auch überzeugt habe, so meine ich, kann der allgemeine Landtag den Wunsch immer aussprechen, daß das Entschädigungsgesetz dem nächsten Provinziallandtage vorgelegt werde und weiter habe ich nichts damit bezwecken wollen, als daß das den Beschwerdeführern ihr staatsgrundgesetzlich ihnen zustehendes Recht gewährt werde. Deshalb glaube ich, können wir unbeschadet der Rechte des Provinziallandtags diesen Wunsch aussprechen, da das Entschädigungsgesetz einmal staatsgrundgesetzlich zugesichert ist und gar nichts entgegenstehen kann, was der Ausführung dieser Bestimmung widerspräche.

Abg. Werry: Ich glaube, meine Herren, daß der Umstand, daß einzelne Personen durch eine Bestimmung des St.-G.-G. etwas hart betroffen werden, uns nicht berechtigen kann, das St.-G.-G. zu revidiren und abzuändern. Dazu müßten dringendere Gründe vorliegen. — Was die Behauptung des Herrn Bothe betrifft, so kann ich mich nicht davon überzeugen, daß der allgemeine Landtag nicht berechtigt sein sollte, zu veranlassen, daß das Gesetz den einzelnen Provinziallandtagen vorgelegt werde. Es heißt allgemein im Staatsgrundgesetz:

„Daß für solche Freiheiten und Begünstigungen, für welche dem Staate z. etwas gezahlt ist oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird, nach einem zu erlassenden Gesetze Entschädigung geleistet werden soll“.

und ich glaube, daß diese Fassung für den Mölling'schen Antrag spricht, für den ich mich ganz bestimmt erkläre.

Abg. Niebour II.: Ich wollte nur bemerken einige Worte auf die Bemerkung des Abg. Kläveemann. Derselbe behauptet, die Pflichtigen erkannten selbst, daß den Freien eine Ungerechtigkeit geschehen sei. Das kann ich in der Weise nicht zugeben. Ich gebe zu, daß die Pflichtigen, gerade weil auch sie den Art. 61. des Staatsgrundgesetzes in einer Weise auffassen, die nach meiner Ansicht nicht die richtige ist, die Freien benachtheilige, weil auch sie glauben, daß man den Freien einen vollständigen und förmlichen Beweis abverlangen werde. Wenn man aber sagt, nach dem Staatsgrundgesetze ist ja die Entschädigung gewährt, wenn sie erweislich ist, dann hat man Alles gesagt; auch die Freien haben gesagt, unter solchen Umständen fänden sie sich befriedigt.

Abg. Strackerjan: M. H., ich würde nicht für die Revision des Art. 61. stimmen, wenn sie auch die Aussicht hätte, die Majorität zu erhalten.

Ich habe eigentlich um's Wort gebeten, um mit Beziehung auf die Kompetenz des Landtags für den Mölling'schen Antrag zu stimmen, einige Worte zu sagen. Ich glaube allerdings, daß, wenn man die Sache auf die Spitze stellen will, der Landtag nicht competent ist, aber ich glaube, der allgemeine Landtag könne, so wie er zusammengesetzt ist, weil er zum größten Theil aus Abgeordneten des Herzogthums besteht, wohl einen Wunsch aussprechen, der eigentlich die Provinzialangelegenheiten betrifft. Anders mag die Sache vielleicht in Beziehung auf die Fürstenthümer liegen. Denn da sitzen wir ja aus dem Herzogthum hier mit so großer Majorität, die wir von den Fürstenthümern wenig oder nichts wissen, daß wir denen vielleicht Wünsche dekretirten, für die die Fürstenthümer sich bedanken. Ich bitte daher, daß der Antrag angenommen werde.

Abg. Bothe: Der Abg. Werry hat bemerkt, der Mölling'sche Antrag sei auf den Grund anzunehmen, weil das gedachte Gesetz alle Provinzen betreffe. Wenn das wahr wäre, was ich bezweifele, so müßte das Gesetz gerade dem allgemeinen Landtage vorgelegt werden. Ich habe schon früher bemerkt, da der Antragsteller selbst damit einverstanden ist, daß das Gesetz dem Provinziallandtage vorgelegt werden müsse, so würde der Landtag eine incompetenten Erklärung abgeben, wenn er diesen Antrag von Mölling und Gen. annehmen will. Ein Gesetz, welches hauptsächlich nur in einem Landestheile Anwendung findet, gehört eben vor den Provinziallandtag und würde der allgemeine Landtag dem Provinziallandtage vorschreiben, wenn er den Antrag annehmen wollte, daß diesem ein Gesetz vorgelegt werden sollte. Es wäre ja möglich, daß der Provinziallandtag andere Gesetze für eiliger hielte, und den allgemeinen Landtag also desavouirte.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet und erkläre ich die Diskussion über diesen Bericht des Abtheilungsausschusses für geschlossen.

Abg. **Wibel** (Berichterstatter): Nur ein unbedeutendes Wort mögte ich mir noch erlauben, hauptsächlich zur Berichtigung dessen, was — ich glaube — der Abg. **Püschelberger** bemerkte in Beziehung auf den Ausdruck „steuerbares Vermögen“. Wir haben das Wort im Ausschusse dahin verstanden, und ich glaube, daß wir es so verstehen müssen, es solle die Bonitirung derjenigen Grundstücke betreffen, welche nach Art. 61. Steuerfreiheit ferner genießen, wie da aufgeführt sind die fürstlichen Schlösser und einiges Andere — nur die sollten als nicht steuerbar ausgenommen sein. Es ist nun — und wenn ich das Bedenken des Abg. **Püschelberger** richtig verstanden habe, besorgte derselbe dies — damit nicht gesagt, daß Gebäude, auf die der Ausdruck Bonitirung allerdings nicht paßt, ausgenommen wären, sondern nur, daß deren Schätzung stillschweigend mit einbegriffen sein soll. In dessen glaube ich, wir haben so scharf nicht zu sondern nöthig. *m. H.*, es ist ein großer Unterschied zwischen ländlichen Gebäuden und Gebäuden in der Stadt. Das städtische Haus hat einen selbstständigen Werth, der durch seine Schätzung ermittelt wird. Das landwirthschaftliche Gebäude, das lediglich dazu dient, um den Ackerbau zu fördern, das Ackergeräthe und die eingeernteten Früchte gegen Regen und Schnee unverderbt zu erhalten, *m. H.*, das Gebäude hat an sich keinen Werth; es ist ein nothwendiges Bedürfniß für den Ackerbau, es muß da sein, wie der Pflug, die Egge und die übrigen Geräthschaften. Darum aber müssen wir uns auch die Schätzung dieser Gebäude mit hineindenken in die Bonitirung der Grundstücke.

Gegen den Antrag des Abg. **Barnstedt**, für den sich auch *Hr. v. Finckh* erklärt hat, habe ich kein Wort mehr zu sagen. Es ist Ihnen schon klar genug geworden, ein Unrecht liegt nicht vor, es sei denn in der Zögerung, welche die Erlassung des Entschädigungsgesetzes erleidet, und diese wird hoffentlich bald ein Ende haben. Es ist Ihnen schon bemerkt worden, man habe irthümlicher Weise den Worten des Staatsgrundgesetzes eine Bedeutung gegeben, die sie nie haben sollen. Der Beweis soll nicht in den schwierigen und darum verhassten Beweis des Civilprocesses hineingreifen. Wenn wir dann darauf hingewiesen wurden, die Pflichtigen selber erkannten die Härte für die bisher Befreiten an, — nun, *m. H.*, auch Andere erkennen sie an, wir im Ausschusse gehören nicht zu den Pflichtigen, und wir erkennen sie Alle an. Wir erkennen und bedauern den Nachtheil, der darin liegt, daß das Entschädigungsgesetz nicht sofort nach Publikation des Staatsgrundgesetzes erlassen werden konnte, und daß das neue Abgabengesetz nun schon 2 Jahre auf sich hat warten lassen, während, wenn die andern politischen Dinge uns nicht gestört hätten, es längst fertig sein könnte.

Den Antrag des Abg. **Mölling** betreffend, glaube ich nur bemerken zu dürfen: einen Wunsch auszusprechen ist doch nicht zu viel, dazu kann man wohl competent sein.

Präsident: Meine Herren, wir schreiten zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses ad 1. lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

„daß kein Grund vorliege, den Art. 61. des Staatsgrundgesetzes einer Revision zu unterziehen.“

Es ist in dieser Hinsicht von dem Abg. **Barnstedt** kein besonderer Antrag gestellt, sondern nur dieser Antrag des Ausschusses verneint worden.

Dieser Antrag würde zuerst zur Abstimmung kommen.

Dann lautet der zweite Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen:

„an die Staatsregierung das schon in dem zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes berufenen Landtage an sie gestellte Ersuchen dahin zu erneuern: Hohe Staatsregierung wolle eine Bonitirung des steuerbaren Grundvermögens im Herzogthum Oldenburg baldmöglichst eintreten lassen.“

Es ist dazu von dem Abg. **Mölling** der Zusatz beantragt:

„und zur geeigneten Berücksichtigung der Beschwerde das nach Art. 61. zu erlassende Entschädigungsgesetz dem nächsten Provinziallandtage vorlegen lassen.“

Ich werde erst den Antrag des Ausschusses ad 1. und dann 2) den Zusatz des Abg. **Mölling** zum Ausschusseantrage ad 2 und dann den Ausschusseantrag ad 2. zur Abstimmung bringen.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche dem Ausschusseantrage ad 1. „der Landtag wolle beschließen, daß kein Grund vorliege, den Art. 61. des Staatsgrundgesetzes einer Revision zu unterziehen“, beitreten wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist gegen 4 Stimmen angenommen.

Ich bringe jetzt den Zusatzantrag des Abg. **Mölling** zum Ausschusseantrag ad 2 zur Abstimmung; also diejenigen, welche wollen, daß zum Ausschusseantrag hinzugefügt werde:

„und zur geeigneten Berücksichtigung der Beschwerde das nach Art. 61. zu erlassende Entschädigungsgesetz dem nächsten Provinziallandtage vorlegen lassen“,

bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Diejenigen, welche nun dem Ausschusseantrag ad 2. mit dem Antrage des Abg. **Mölling** beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Die Tagesordnung würde nun führen zur Berathung des Berichts über das Dienstgerichtsgesetz; indessen dazu ist die Zeit zu weit vorgerückt.

Bevor ich die Sitzung schlicke, habe ich den Herren bekannt zu machen, daß folgendes Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums vom 14. d. M. eingegangen ist:

Das Staatsministerium beehrt sich hierneben dem allgemeinen Landtage den Entwurf eines Gesetzes wegen Entschädigung für die nach Art. 55. des Staatsgrundgesetzes aufgehobenen Zwangs-, Bann- und Widerspruchs-Rechte der Mühlen in 50 Exemplaren mitzutheilen. Ein Abdruck der Motive hat nicht verfügt werden können, da die Vorlage dadurch be-



deutend verzögert sein würde, und sollen dieselben in Abschrift baldmöglichst nachgeliefert werden.

Oldenburg, den 14. April 1850.

Staatsministerium.

v. Büffel.

v. Grün."

Diesen Gesetzentwurf werden Sie wohl durch einen besonders dafür zu wählenden Ausschuss begutachten lassen und ich würde dafür 5 Personen vorschlagen oder 7, wie die Herren das wünschen.

Abg. **Niebour II.**: Ich möchte auf eins aufmerksam machen, es sind sehr viele Ausschüsse da und wenn wir gar zu viel Personen in einen Ausschuss wählen, so kommen wir dahin, daß gar kein Ausschuss mehr zusammen kommen kann, also wenn es nicht durchaus nöthig ist, so möchte ich bitten, bloß 5 Personen zu wählen.

Abg. **Wibel**: Hier werden gar viele Local-Kenntnisse nöthig sein, die wir nicht in 5 Personen vereint finden können. Der andere Uebelstand, daß Mitglieder mehreren Ausschüssen angehören, wird sich nicht vermeiden lassen, wir mögen es machen, wie wir wollen.

Abg. **v. Finckh**: Ich glaube auch, das Gesetz ist so wichtig, daß wir 7 Mitglieder nöthig haben.

Es werden außerdem bald Mitglieder disponibel, der Ablösungsausschuss, der aus 9 Personen besteht, wird mit seiner Arbeit bald fertig sein.

Präsident: Da die Frage Widerspruch gefunden hat —

Abg. **Niebour II.**: Ich widerspreche nicht, ich habe nur meine Ansicht ausgesprochen.

Präsident: Da werde ich annehmen, da sich sonst Niemand dagegen erklärt, daß der Ausschuss aus 7 Personen zu wählen ist und würde die Wahl morgen stattfinden.

Ferner habe ich anzuzeigen, daß mir übergeben ist folgender selbstständiger Antrag des Abg. **Mölling**:

„In Erwägung, daß die Mitglieder des Staatsministeriums für alle Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich sind;

(Staatsgrundgesetz Art. 26.)

in Erwägung, daß das aus dieser Verantwortlichkeit hervorgehende und dem Landtage verfassungsmäßig verliehene Recht der Anklage der Mitglieder des Staatsministeriums ein Gesetz erfordert, das die Grenze, den Umfang dieser Verantwortlichkeit feststellt:

beschließt der Landtag:

Zur Ausarbeitung des betreffenden Gesetzentwurfs wird ein Ausschuss von 3 Mitgliedern erwählt.“

Der Antrag ist unterstützt von den Abg. **Lindemann**, **Wibel**, **Böckel**, **Werry**, **Sprenger**, hat also die für selbstständige Anträge vorgeschriebene Unterstützung gefunden.

Ich würde diesen Antrag zunächst wohl an die Abtheilungen zu verweisen haben.

Es ist neulich von der Versammlung ein Beschluss gefasst worden, betreffend die künftige Aufhebung der Cavallerie. Dieser Beschluss wurde veranlaßt durch einen vorläufigen Antrag des Finanzausschusses, indem er durch die vorgängige Beschlussnahme darüber seine weiteren Arbeiten in dieser Hinsicht vorzubereiten wünschte.

Von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, würde es wohl nicht nöthig sein, diesen Beschluss jetzt schon der Staatsregierung mitzuthemen, bevor überall der Finanzbericht schlüssig erledigt ist; indeß bei der Wichtigkeit des Gegenstandes würde doch wohl zweckmäßig und jedenfalls unbedenklich sein, diesen Beschluss schon jetzt mitzuthemen und werden wir vom Bureau danach verfahren.

Die Tagesordnung für morgen würde nun befallen:

1) die Wahl des Ausschusses von 3 Personen zu den Vorschlägen in Bezug auf das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, den Staatsgerichtshof betreffend.

2) Die Wahl eines Ausschusses von 7 Personen für das Ministerialschreiben, betreffend den Erlaß an die Civilstaatsbeamten und Militärs.

3) Die Wahl eines Ausschusses von 7 Personen zur Prüfung des Entwurfs eines Gesetzes wegen Entschädigung der aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte.

Dann würde kommen:

1) die fragliche Begründung der vorhin angekündigten Interpellation des Abg. **Kih**.

2) der Bericht des Aussch. über das Dienstgericht.

3) Bericht des Ausschusses über Abänderung des Rekrutierungs-gesetzes und

4) eventuell der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Veränderungen im Bestand des Staatsgutes.

Abg. **Bothe**: Der Bericht über die Prüfung der Wahl des Abg. aus dem 14. Wahlkreise würde wohl auch mit auf die Tagesordnung zu setzen sein.

Präsident: Dieser Bericht würde allerdings wie zu Anfang der Sitzung bereits vorangestellt und nächst diesem dann die Uebrigen eben erwähnten Gegenstände der Tagesordnung folgen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr.

(Schluß der Sitzung Mittags 1½ Uhr.)

Namens der Redactions-Commission.

Werry.

